



Stadt Ottweiler

1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“

Begründung

Verfahrensstand: Auslegung



Stadt Ottweiler

**1. Änderung der Teiländerung des
Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie /
Ausweisung von Konzentrationszonen“**

Bearbeitet im Auftrag der

Stadt Ottweiler
Illinger Straße 7
66564 Ottweiler



Verfahrensbetreuung und FNP-Änderung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg
Tel.: 06841 / 95 93 27-0
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com



Projektleitung:
Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: 18.09.2025

<u>1</u>	<u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung	2
1.1.1	Förderung alternativer Energien	2
<u>2</u>	<u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>4</u>
<u>3</u>	<u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>5</u>
3.1	Vorgaben der Raumordnung	5
3.1.1	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“	6
3.1.2	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“	6
<u>4</u>	<u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>6</u>
<u>5</u>	<u>DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES</u>	<u>11</u>
<u>6</u>	<u>UMWELTBERICHT</u>	<u>17</u>
6.1	Einleitung	17
6.2	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	18
6.3	Art des Vorhabens / Umweltrelevante Angaben	20
6.3.1	Bedarf an Grund und Boden	21
6.4	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE	21
6.5	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	24
6.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	25
6.6.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	26
6.6.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	26
6.6.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft /Klima	27
6.6.4	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope	28
6.6.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	29
6.6.6	Auswirkungen auf die Schutzgüter Forst- und Landwirtschaft	30
6.6.7	Auswirkungen auf Kulturgüter	32
6.6.8	Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen	32
6.7	Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	33
6.8	Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung von Angaben	34
6.9	Prüfung von Planungsalternativen	34
6.10	Massnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	35
<u>7</u>	<u>ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</u>	<u>35</u>
7.1	Auswirkungen der Planung	36

7.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	36
7.1.2	Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	36
7.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	37
7.1.4	Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen	37
7.1.5	Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie	38
7.1.6	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs	39
7.1.7	Auswirkungen auf die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,	39
7.1.8	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	40
7.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	40
7.2.1	Argumente für die Verwirklichung der FNP-Änderung	40
7.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung der FNP-Änderung	41
7.3	Fazit	41

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Konzentrationszone "Tanzstock"	13
Abbildung 2: Konzentrationszone "Jungenwald"	13
Abbildung 3: Konzentrationszone "Lautenbacher Wald"	14
Abbildung 4: Konzentrationszone "Himmelwald"	14
Abbildung 5: Konzentrationszone "Hungerberg"	15
Abbildung 6: Verzicht "Konzentrationszone Stützenhof"	15
Abbildung 7: Verzicht Konzentrationszone "Am Krokenwald"	16
Abbildung 8: Verzicht Konzentrationszone "Faulenberger Hof"	17
Abbildung 9: Verzicht Konzentrationszone „Auf der Hardt“	17

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Die Stadt Ottweiler hat in den Jahren 2012 bis 2014 bereits eine Teiländerung ihres Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung durchgeführt. Mit der Teiländerung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2014 wurden insgesamt 417,5 ha ($\approx 9,1\%$ der Gemeindefläche) dargestellt. Diese Flächenkulisse entsprach der damaligen Methodik und den landes- und bundesrechtlichen Vorgaben, die eine möglichst umfassende Erfassung und Sicherung potenziell geeigneter Flächen forderten. Auf Grundlage der heutigen Rechtslage und einer weiterentwickelten Methodik kann die Flächenkulisse nun zielgerichtet angepasst und reduziert werden.

Im Jahr 2019 leitete die Stadt Ottweiler ein weiteres Verfahren zur Fortschreibung dieser Planung ein, um die zwischenzeitlich geänderten technischen Rahmenbedingungen (z. B. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen über 200 m) sowie neue rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Dieses Verfahren wurde jedoch nicht abgeschlossen.

Mit Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) sowie des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) gelten nun verbindliche Flächenziele für alle Länder. Das Saarland muss bis Ende 2027 1,1 % und bis Ende 2030 1,8 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Diese Zielvorgaben wurden durch das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) kommunalisiert. Für die Stadt Ottweiler bedeutet dies:

- bis zum 31.12.2027 ist eine Flächenkulisse von mindestens 1,90 % der Gemeindefläche, das entspricht rund 86,6 ha, auszuweisen,
- bis zum 31.12.2030 sind 3,46 % der Gemeindefläche, das entspricht rund 157,7 ha, planerisch zu sichern.

Damit liegt das verbindliche kommunale Flächenziel für Ottweiler deutlich über dem landesweiten Durchschnittswert von 1,8 %. Zugleich wird deutlich, dass die bisherige Ausweisung (417,5 ha) erheblich über den nun festgesetzten Vorgaben liegt und eine Reduktion der Flächenkulisse sachgerecht erscheint. Künftig soll die Steuerung der Windenergienutzung daher auf eine Flächenkulisse im Bereich von ca. 87 bis 158 ha konzentriert werden.

Planungsstand Zielgröße	Anteil an der Gemeindefläche	Fläche (ha)	Bemerkung
Bisherige FNP-Teiländerung 2014	ca. 9,1 %	417,5 ha	8 Konzentrationszonen
Kommunales Ziel 2027 (SFZG)	1,90 %	86,6 ha	Mindestanforderung bis 31.12.2027
Kommunales Ziel 2030 (SFZG)	3,46 %	157,7 ha	Mindestanforderung bis 31.12.2030
Geplante neue Flächenkulisse	3,62 %	161,7 ha, Reduktion gegenüber 2014	Konzentration auf bedarfsgerechte, geeignete Flächen

Darüber hinaus wird im Zuge der neuen FNP-Teiländerung ausdrücklich die Rotor-out-Regelung eingeführt. Danach muss der Mast einer Windenergieanlage zwingend innerhalb

der ausgewiesenen Konzentrationsfläche stehen, während die Rotorblätter über diese Grenze hinausragen dürfen. Diese Klarstellung ist aus mehreren Gründen erforderlich:

- Rechtssicherheit und Planungsklarheit für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden,
- effiziente Nutzung der ausgewiesenen Flächen, da nicht für jede Rotorbewegung zusätzliche Flächen bereitgestellt werden müssen,
- und vor allem die vollständige Anrechenbarkeit der ausgewiesenen Konzentrationsflächen auf die kommunalen Flächenziele nach dem SFZG. Nur wenn im FNP eindeutig geregelt ist, dass die gesamte dargestellte Fläche unabhängig vom Rotorüberschlag zählt, kann sie ohne Einschränkungen in die Flächenbilanz einfließen.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg – beauftragt.

1.1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG

1.1.1 Förderung alternativer Energien

Mit der nun eingeleiteten 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ verfolgt die Stadt Ottweiler folgende zentrale Zielsetzungen:

- Erfüllung der verbindlichen kommunalen Flächenziele nach dem Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG): mindestens 1,90 % der Gemeindefläche ($\approx 86,6$ ha) bis 2027 und mindestens 3,46 % ($\approx 157,7$ ha) bis 2030,
- geordnete Steuerung der Windenergienutzung mit klarer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB),
- Reduktion der bisherigen, überdimensionierten Flächenkulisse (417,5 ha im FNP 2014) auf eine maßvolle und bedarfsgerechte Größe,
- Integration aktueller rechtlicher und technischer Entwicklungen (EEG-Novelle 2023, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Änderungen im saarländischen Waldgesetz, moderne WEA mit über 200 m Gesamthöhe),
- sowie die Schaffung von Planungssicherheit durch die Anwendung der Rotor-out-Regelung. Danach muss der Mast einer Anlage innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone stehen, während die Rotorblätter über die Flächengrenze hinausragen dürfen. Diese Klarstellung ist erforderlich, damit die ausgewiesenen Flächen vollumfänglich auf die kommunalen Flächenziele angerechnet werden können und zugleich eine effiziente Nutzung der Flächen gewährleistet bleibt.

Damit wird die Grundlage geschaffen, dass Ottweiler seinen kommunalen Beitrag zur Energiewende auf rechtssichere, nachhaltige und landschaftsverträgliche Weise erbringen kann und zugleich den Interessen der Bevölkerung Rechnung trägt. Dies geschieht insbesondere durch die Reduktion der bislang überdimensionierten Flächenkulisse, die Bündelung der Windenergienutzung auf klar definierte Konzentrationszonen sowie durch transparente Festsetzungen wie die Rotor-out-Regelung. Die Bevölkerung profitiert dadurch von mehr Schutz vor Wildwuchs, klarer Planungssicherheit, der Wahrung notwendiger Abstände zu Siedlungen und Erholungsflächen sowie von einer stärkeren Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der Planung.

Zu den größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gehört die Energiewende. Sie umfasst den schrittweisen Verzicht auf fossile Energieträger, die bislang noch den überwiegenden Anteil der CO₂-Emissionen verursachen, den bereits vollzogenen Ausstieg aus

der Atomenergie (April 2023), den geplanten Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038 sowie den massiven Ausbau erneuerbarer Energien als tragende Säule einer klimaverträglichen und sicheren Energieversorgung.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wurde festgeschrieben, dass der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80 Prozent steigen soll (§ 1 Abs. 2 EEG). Die Windenergie ist dabei die mit Abstand wichtigste regenerative Stromquelle. Ihr Anteil an der Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien an Land lag 2021 bereits bei rund 40 Prozent (AGEE-Stat 2022) und soll weiter deutlich ausgebaut werden.

Damit sollen zugleich die Klimaschutzziele von Deutschland und Europa erreicht werden, die bis 2045 (Deutschland) bzw. 2050 (Europa) Klimaneutralität anstreben. Das EU-Klimaschutzziel für 2030 sieht eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 vor. Die geopolitischen Entwicklungen seit 2022 und die damit verbundene Notwendigkeit, unabhängiger von Energieimporten zu werden, haben die Dringlichkeit der Energiewende zusätzlich erhöht.

Weitere Vorteile der Windenergienutzung sind:

- geringer Flächenverbrauch und schnelle energetische Amortisation,
- beherrschbare Energieform ohne unkalkulierbare Gefahren oder Restrisiko,
- keine bis minimale soziale und ökologische Folgekosten (durch Umweltverschmutzung u. ä.),
- Beitrag zur Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten.

Neben der Wasserkraft ist die Windenergie seit vielen Jahren die alternative Energiequelle mit der größten Marktnähe und Wirtschaftlichkeit. Mit der nun eingeleiteten Fortschreibung des Flächennutzungsplans trägt die Stadt Ottweiler dazu bei, diese Potenziale verantwortungsvoll, planvoll und im Einklang mit Mensch, Natur und Landschaft zu erschließen.

Bisherige Planung und aktueller Anlagenbestand in Ottweiler

Mit der Teiländerung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2014 wurden insgesamt acht Konzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von 417,5 ha festgelegt:

- *Nördlich Reitersbrunnen / Am Himmelwald* – 169,2 ha
- *Nördlich Stülzeho*f – 42,4 ha
- *Hinterm Tanzstock* – 27,6 ha
- *Am Krokenwald* – 19,1 ha
- *Im Jungenwald* – 60,7 ha
- *Südlich Lautenbach / Im Buchwald* – 71,2 ha
- *Faulenberger Hof* – 9,0 ha
- *Auf der Hardt* – 18,1 ha

Auf Grundlage dieser Planung konnten bis 2019 bereits mehrere Windenergieanlagen errichtet werden. In den Jahren 2019 bis 2021 kamen weitere Anlagen hinzu, vor allem im Bereich Lautenbach (Höcherberg) und am Stülzehof.

Heute (Stand 2025) verfügt die Stadt Ottweiler über insgesamt 14 in Betrieb befindliche Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von rund 38 MW. Diese verteilen sich wie folgt:

Standortbereich / Konzentrationszone	Anzahl WEA	Inbetriebnahme (ca.)	Bemerkungen / Leistung
Hungerberg / Himmelwald	8	2010–2015	Größter zusammenhängender Windpark, u. a. „Himmelwald-Hungerberg“, je 2–2,75 MW
Jungenwald	2	2015	Anlagen mit ca. 2,75 MW Leistung
Lautenbacher Wald (Höcherberg)	3	2017	Anlagen im Grenzbereich zu Bexbach, je ca. 3,3 MW
Stülzeshof (Schiffweiler-Nähe)	1	2021	Einzelanlage (ca. 3 MW)
Gesamt	14	—	Gesamtleistung ca. 38 MW

Diese Ausgangslage verdeutlicht: Ottweiler hat mit der Planung von 2014 bereits einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Windenergienutzung geleistet. Die aktuelle Planänderung bietet nun die Möglichkeit, die Flächenkulisse auf das geforderte Maß zu reduzieren und die Steuerung an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Daher haben sich im Zuge der aktuellen Planänderung die Flächenzuschnitte einzelner Konzentrationszonen geändert. Ursache hierfür sind insbesondere die Neuregelungen im saarländischen Landeswaldgesetz, wonach bestimmte Waldtypen – insbesondere historisch alte Laubwaldbestände und forstlich besonders geschützte Flächen – für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind. Dies führte in einigen Bereichen zu einer Verkleinerung der vorgesehenen Flächen, während an anderer Stelle durch präzisere Abgrenzungen auch Erweiterungen möglich wurden. Darüber hinaus hat die Neudefinition der optisch bedrängenden Wirkung nach BauGB angesichts moderner Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von annähernd 300 m ebenfalls zu einer Reduzierung einzelner Flächenzuschnitte geführt.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Ottweiler erfolgt im Regelverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Diese bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, nach allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 2a BauGB ist dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Diese enthält zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans, zum anderen in einem gesonderten Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes. Der Umweltbericht bildet damit einen eigenen Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern (sog. „Scoping-Verfahren“). An dieses Verfahren schließen sich die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden (§ 4 BauGB) an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf gibt die Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Stadt Ottweiler hat bereits im Jahr 2019 ein Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie eingeleitet, in dessen Rahmen ein Standortkonzept erarbeitet und eine frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde. Dieses Verfahren wurde jedoch nicht abgeschlossen. Die Stadt führt es nun weiter, wobei unmittelbar in das Stadium der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingetreten wird.

Eine Abwägung der im Jahr 2019 eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Diese beruhen auf einem Planungsstand, der sich sowohl hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben (u. a. EEG 2023, Windenergieflächenbedarfsgesetz, Saarländisches Flächenzielgesetz) als auch der fachlichen Rahmenbedingungen (z. B. Anlagengrößen, Restriktionslagen, technische Entwicklungen) grundlegend verändert hat. Eine Abwägung auf Basis überholter Grundlagen wäre weder sachgerecht noch rechtssicher. Selbstverständlich können die im Jahr 2019 vorgebrachten Anregungen im Rahmen der neuen Offenlage erneut eingebracht werden und werden dann auf Grundlage der aktuellen Rechtslage geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Die 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Ottweiler wird damit unter Berücksichtigung der aktuellen bau- und umweltrechtlichen Vorgaben erstellt. Die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen sind in der Begründung sowie in der Planzeichnung aufgeführt.

3 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

3.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne an die Erfordernisse der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich im vorliegenden Fall aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) des Saarlandes, insbesondere aus den Teilabschnitten „Umwelt“ (Fassung 2004) und „Siedlung“ (Fassung 2006).

Zwar enthalten die genannten Teilabschnitte noch keine ausdrücklichen Regelungen zur Bewältigung des Klimawandels oder zur Umsetzung klimapolitischer Ziele, wie sie inzwischen auf Bundes- und EU-Ebene verankert sind. Gleichwohl formuliert der Landesentwicklungsplan eine Reihe von raumordnerischen Grundsätzen, die im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung auch klimarelevante Auswirkungen entfalten können.

Zu den wesentlichen Leitprinzipien zählen insbesondere:

- die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Land,
- das Nachhaltigkeitsprinzip,
- sowie das Strukturkonzept der dezentralen Konzentration.

Diese Leitlinien werden in den sektoralen Zielen des LEP konkretisiert und zielen unter anderem auf eine effiziente Flächennutzung, den sparsamen Umgang mit Ressourcen sowie die Sicherung umweltgerechter Rahmenbedingungen. Damit wird bereits im bestehenden Planungsrahmen ein wesentlicher Beitrag zu einer klimagerechten Raumordnung geleistet.

Im LEP Umwelt ist darüber hinaus die Möglichkeit zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung vorgesehen. Vor diesem Hintergrund steht die vorliegende Planung nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung, sondern leistet vielmehr einen sachlich und räumlich begründeten Beitrag zur Umsetzung übergeordneter Nachhaltigkeits- und Klimaschutzziele. Durch die Konzentration neuer Anlagen und das Repowering vorhandener Windkraftstandorte wird der Flächenverbrauch minimiert, bestehende Infrastrukturen weitergenutzt und der Landschaftsverbrauch begrenzt – ganz im Sinne einer raumverträglichen Energiewende.

3.1.1 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“

Im LEP Umwelt sind Vorranggebiete für verschiedene Nutzungen (z. B. Landwirtschaft, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) festgelegt. Für die Stadt Ottweiler ergibt sich, dass einzelne Konzentrationszonen mit Vorranggebieten für Landwirtschaft überlagert sind.

Die textlichen Festlegungen sehen vor, dass in Vorranggebieten Landwirtschaft die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang hat, eine Inanspruchnahme für Siedlungstätigkeit ausgeschlossen ist, eine ökologische Bewirtschaftung gefördert wird und die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig ist, sofern sie mit den Erfordernissen der Landwirtschaft abgestimmt werden.

Da die geplanten Konzentrationszonen für Windenergie teilweise mit Vorranggebieten überlagert sind, werden die entsprechenden Vorgaben des LEP Umwelt je Sonderbaufläche / Konzentrationszone Windenergie in den Steckbriefen in Kapitel 4 konkret benannt.

3.1.2 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“

Der LEP Siedlung (2006) bildet den planerischen Rahmen für eine nachhaltige und dauerhaft umweltverträgliche Entwicklung der Siedlungsstruktur im Saarland. Ziel ist es, eine geordnete, ressourcenschonende und funktionsgerechte Siedlungsweise zu fördern, insbesondere unter Berücksichtigung des demographischen Wandels und regionaler Entwicklungspotenziale.

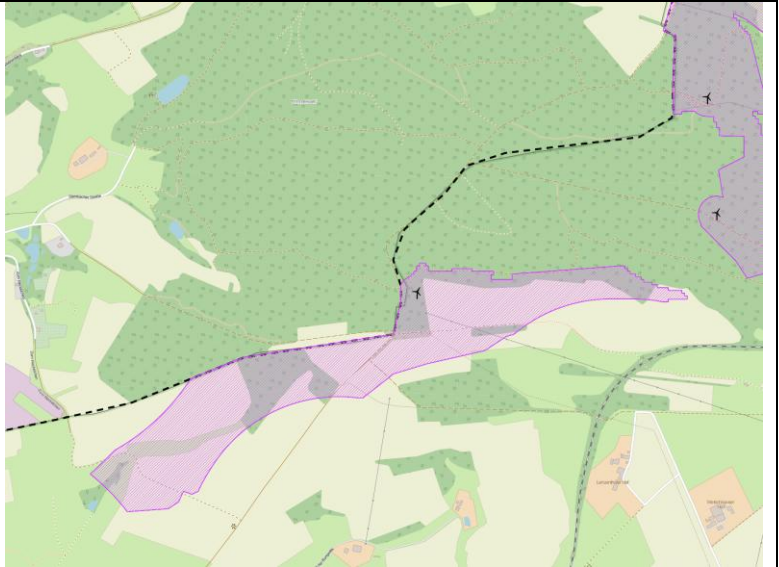
Zu den zentralen Elementen zählen u. a.:

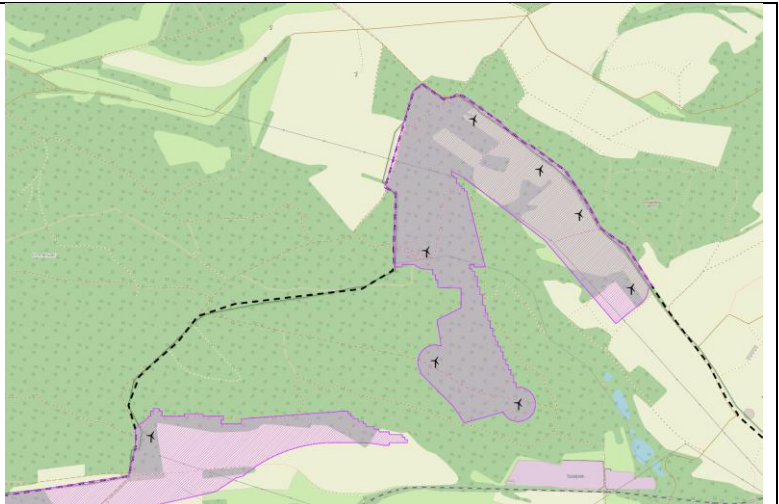
- die Festlegung von Zielvorgaben für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Definition von Wohneinheiten-Zielmengen,
- sowie die Formulierung von Grundsätzen für die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung, die ausschließlich die planungsrechtliche Grundlage für die Steuerung der Windenergienutzung schafft und keine siedlungsstrukturellen Entwicklungen zum Gegenstand hat, ist der LEP Siedlung nicht unmittelbar relevant. Eine Berührung mit den siedlungspolitischen Zielen, insbesondere in Bezug auf Wohnbauentwicklung oder Einzelhandel, besteht nicht.

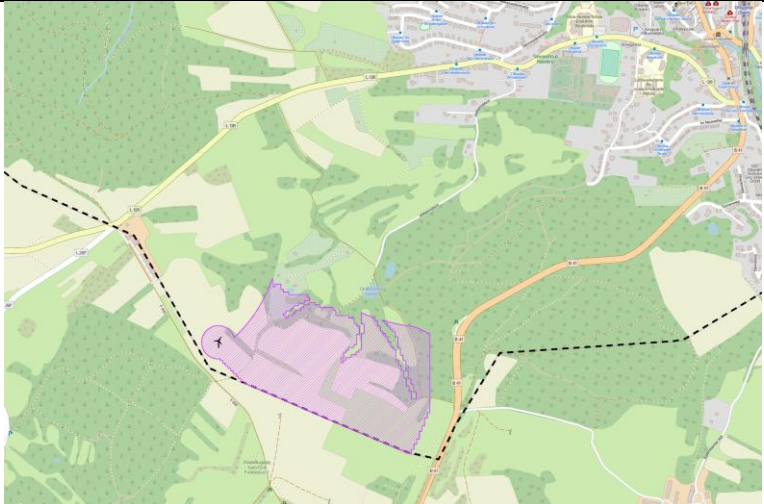
4 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

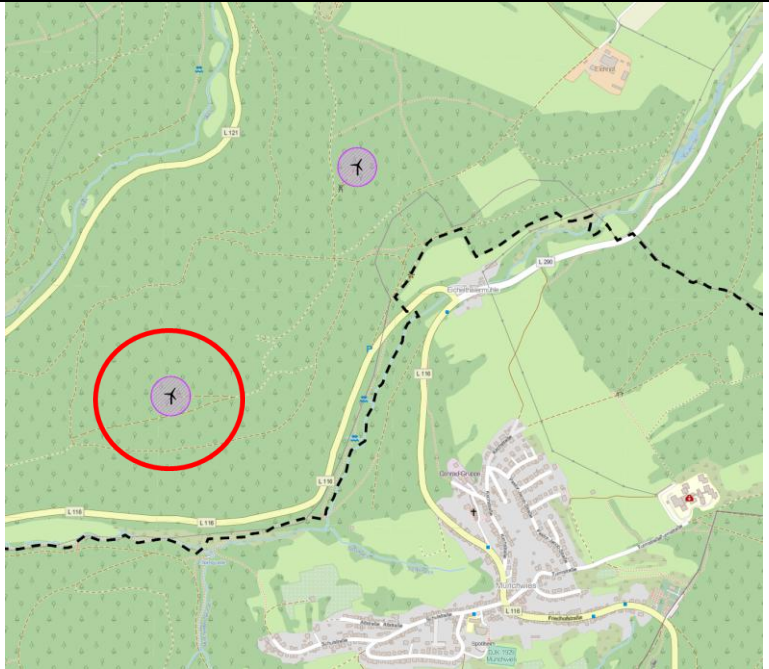
Nachfolgend werden zu den insgesamt 7 ausgewiesenen Flächen „Sonderbaufläche Windenergie“ die wichtigsten allgemeinen Informationen im Rahmen eines Steckbriefs zusammengefasst.

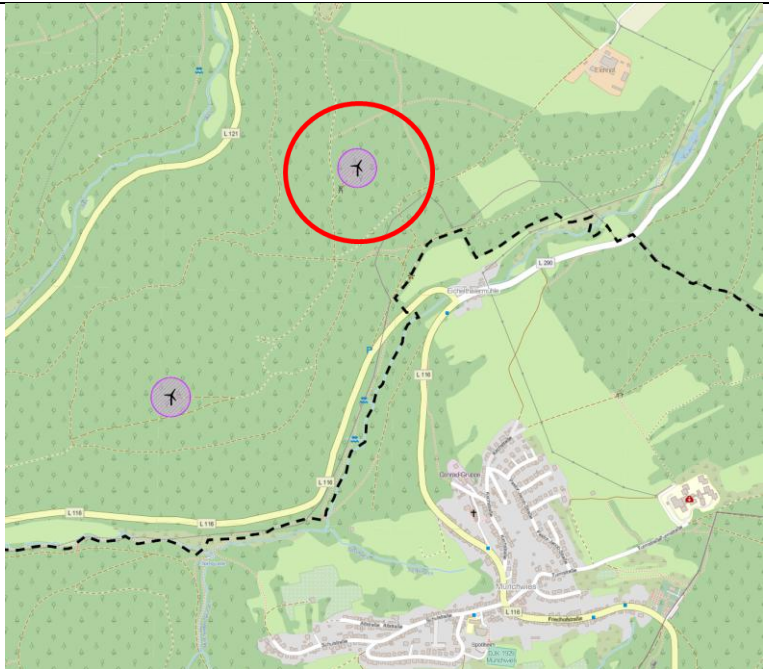
Fläche W 1 - Himmelwald	
Lage im Raum	Bereich Ottweiler, Flurbezeichnung: Himmelwald/Hungerberg (1), ca. 1180 m östlich der B 41 und ca. 1.120 m nördlich der B 420
Flächengröße	47,1 ha
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft/Wald
Zahl der vorhandenen WEA	1
Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan	Sondergebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO Hier: Zweckbestimmung „Windenergienutzung“
Landesplanerische Vorgaben	keine

Fläche W 2 - Hungerberg	
Lage im Raum	Bereich Ottweiler, Flurbezeichnung: Himmelwald/Hungerberg (2), ca. 500 m nördlich der B 420 und ca. 1.760 m süd-östlich des Billerborner Hof
Flächengröße	53,8 ha
Aktuelle Nutzung	Wald/Landwirtschaft
Zahl der vorhandenen WEA	7

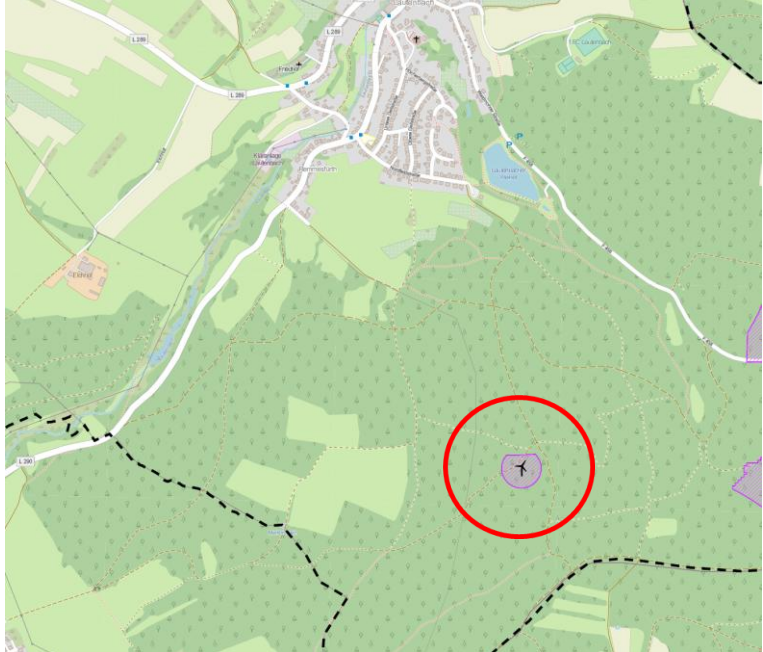
Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan	Sondergebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Hier: Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ Fläche für Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB
Landesplanerische Vorgaben	Vorranggebiet Windenergie (LEP Umwelt 2004)

Fläche W 3 - Tanzstock	
Lage im Raum	Bereich Ottweiler, Flurbezeichnung: Tanzstock, ca. 305 m südlich des Gellerbacher Weiher und ca. 90 m westlich der B 41
Flächengröße	29,9 ha
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft
Zahl der vorhandenen WEA	1
Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan	Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB Sondergebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Hier: Zweckbestimmung „Windenergienutzung“
Landesplanerische Vorgaben	Vorranggebiet Landwirtschaft (LEP Umwelt 2004)

Fläche W 4 – Jungenwald (Südwest)	
Lage im Raum	Bereich Ottweiler, Flurbezeichnung: Jungenwald Süd, ca. 450 m westlich der L 116 und ca. 890 m östlich der Siedlungsfläche der Ortsgemeinde Steinbach
Flächengröße	1,3 ha
Aktuelle Nutzung	Wald
Zahl der vorhandenen WEA	1
Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan	Sondergebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Hier: Zweckbestimmung „Windenergienutzung“
Landesplanerische Vorgaben	keine

Fläche W 5 – Jungenwald (Nordost)	
Lage im Raum	Bereich Ottweiler, Flurbezeichnung: Jungenwald Nord, ca. 705 m südlich-westlich des Elchhof und ca. 225 m östlich der L 121

Flächengröße	1,3 ha
Aktuelle Nutzung	Wald
Zahl der vorhandenen WEA	1
Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan	Sondergebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Hier: Zweckbestimmung „Windenergienutzung“
Landesplanerische Vorgaben	keine

Fläche W 6 – Lautenbacher Wald (West)	
Lage im Raum	Bereich Ottweiler, Flurbezeichnung: Lautenbacher Wald West, ca. 910 m südlich des Lautenbacher Weiher und ca. 630 m östlich der L 290
Flächengröße	1,3 ha
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft, Wald
Zahl der vorhandenen WEA	1
Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan	Sondergebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Hier: Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ Fläche für Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
Landesplanerische Vorgaben	keine

Fläche W 7 – Lauter- bacher Wald (Ost)	
Lage im Raum	Bereich Ottweiler, Flurbezeichnung: Lautenbacher Wald Ost, ca. 400 m westlich des TUS Dunzweiler und ca. 565 m östlich des Lautenbacher Weiher
Flächengröße	27,0 ha
Aktuelle Nutzung	Wald, Landwirtschaft
Zahl der vorhande- nen WEA	2
Aktuelle Darstellung im Flächennut- zungsplan	Sondergebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Hier: Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ Fläche für Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
Landesplanerische Vorgaben	keine

5 DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Mit der Teiländerung des Flächennutzungsplans Windenergie aus dem Jahr 2014 wurden insgesamt acht Konzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von rund 417 ha dargestellt. Diese Flächenkulisse entsprach der damals gültigen Methodik und den rechtlichen Vorgaben, die eine möglichst umfassende Erfassung und Sicherung potenziell geeigneter Flächen vorsahen. Auf Grundlage der heutigen Rechtslage und einer weiterentwickelten Methodik kann die Flächenkulisse nun zielgerichtet angepasst werden.“

Auf Grundlage des Standortkonzepts von 2019 sowie aktueller Restriktionsanalysen wird die Planung nun auf folgende Konzentrationszonen konzentriert:

- Konzentrationszone 1: Tanzstock
- Konzentrationszone 2: Jungenwald (Südwest + Nordost)
- Konzentrationszone 3: Lautenbacher Wald (West + Ost)
- Konzentrationszone 4: Himmelwald
- Konzentrationszone 5: Hungerberg

Die im LEP Umwelt 2004 landesplanerisch vorgegebene Fläche „Auf der Hardt“ wird in dieser Fortschreibung nicht mehr übernommen, da sie unter den heutigen rechtlichen

und fachlichen Voraussetzungen nicht mehr realisierbar ist. Weiterhin wird auf die im bisherigen Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen „Nördlich Stülzehof“, „Am Krokenwald“, „Faulenberger Hof“ und „Auf der Hardt“ verzichtet, da diese zur Erreichung der Flächenziele in der Stadt Ottweiler nicht mehr benötigt werden.

Ziel und Wirkung der Planung

Ziel der 1. Änderung ist es, die Windenergienutzung im Stadtgebiet räumlich zu bündeln und zugleich im übrigen Außenbereich auszuschließen. Nach alter Rechtslage (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB a. F.) beruhte dieser Ausschluss auf dem sogenannten „Planvorbehalt“. Diese Regelung wurde 2022/2023 aufgehoben. Heute ergibt sich die Steuerungswirkung ausschließlich aus den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und des Saarländischen Flächenzielgesetzes (SFZG).

Für Ottweiler bedeutet das: Nur wenn die verbindlichen Flächenziele erfüllt sind (mindestens 1,90 % der Gemeindefläche bis 2027, mindestens 3,46 % bis 2030), können Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet wirksam ausgeschlossen werden. Mit den fünf dargestellten Konzentrationszonen erfüllt die Stadt Ottweiler diese Vorgaben und stellt damit die Rechtssicherheit der Planung sicher.

Rahmenbedingungen der Flächenanpassung

Die Festlegung der Konzentrationszonen berücksichtigt:

- das SFZG (2023) mit verbindlichen Flächenzielen für Ottweiler,
- die Novelle des Landeswaldgesetzes (2024), die den früheren pauschalen Ausschluss historisch alter Waldbestände aufhob und durch differenzierte Schutzregelungen mit Ersatzaufforstungs- bzw. Abgabepflichten ersetzte,
- die technische Entwicklung moderner WEA mit Gesamthöhen bis annähernd 300 m, die eine Neubewertung der optisch bedrängenden Wirkung erfordert,
- sowie die Rotor-out-Regelung, die eine effizientere Flächennutzung ermöglicht, da die Rotorblätter über die Zonengrenzen hinausragen dürfen.

Ergebnis

Mit der 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ beschränkt sich die Windenergienutzung künftig auf die fünf dargestellten Konzentrationszonen. Im übrigen Stadtgebiet wird sie ausgeschlossen. Damit erfüllt die Stadt Ottweiler ihre gesetzlichen Flächenverpflichtungen, schafft Rechtssicherheit für Genehmigungen und trägt gleichzeitig den Belangen von Natur, Landschaft und Bevölkerung Rechnung.

Dargestellte Konzentrationszonen Windenergie

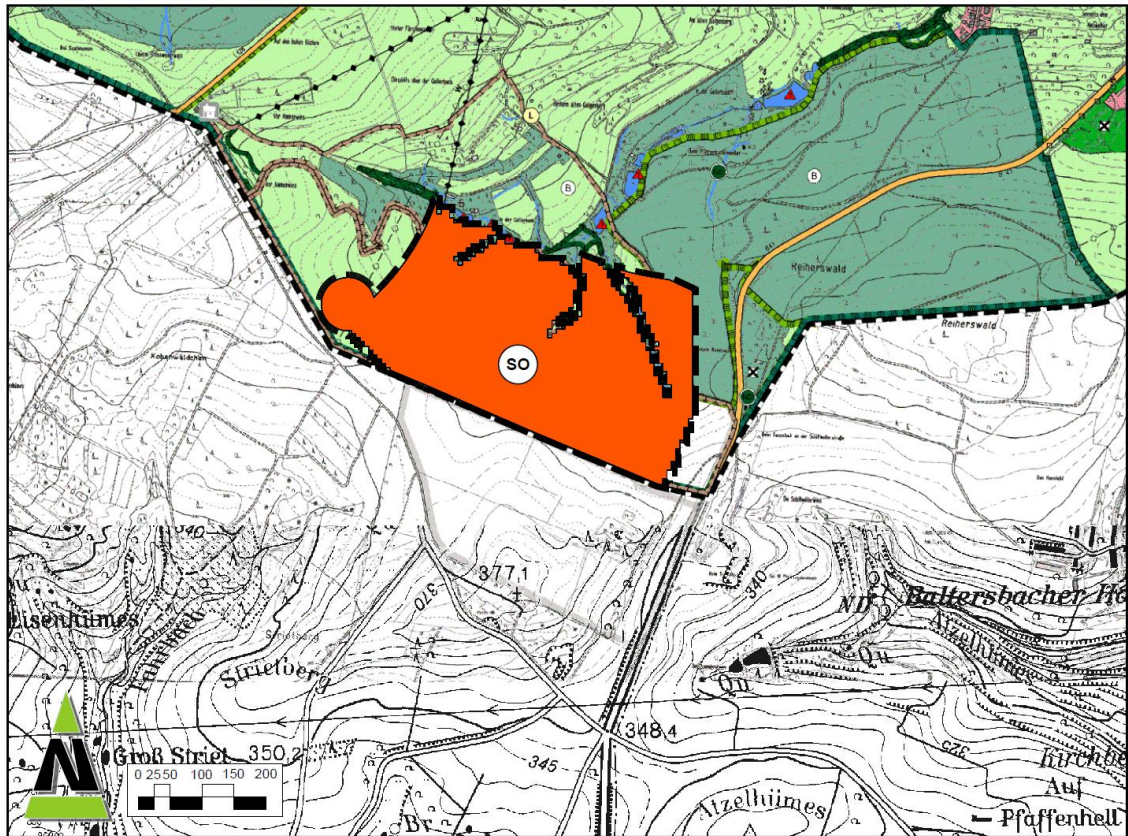


Abbildung 1: Konzentrationszone "Tanzstock"

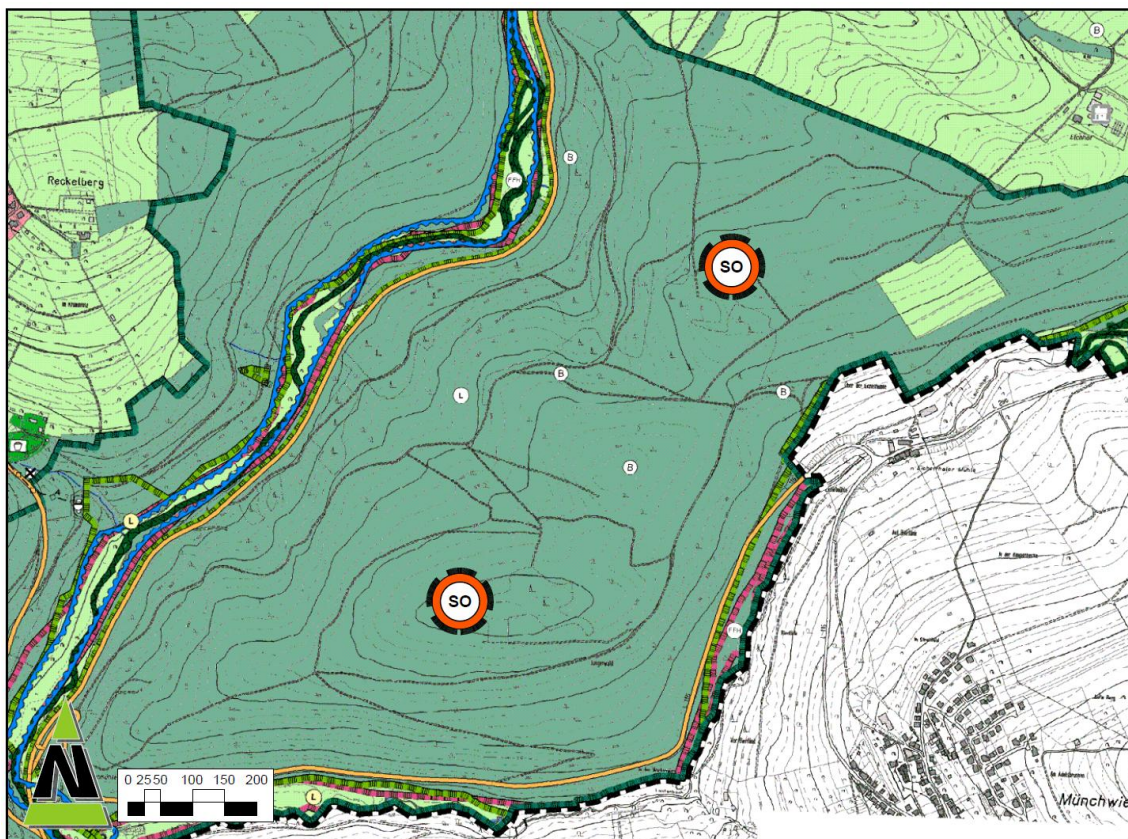


Abbildung 2: Konzentrationszone "Jungenwald"

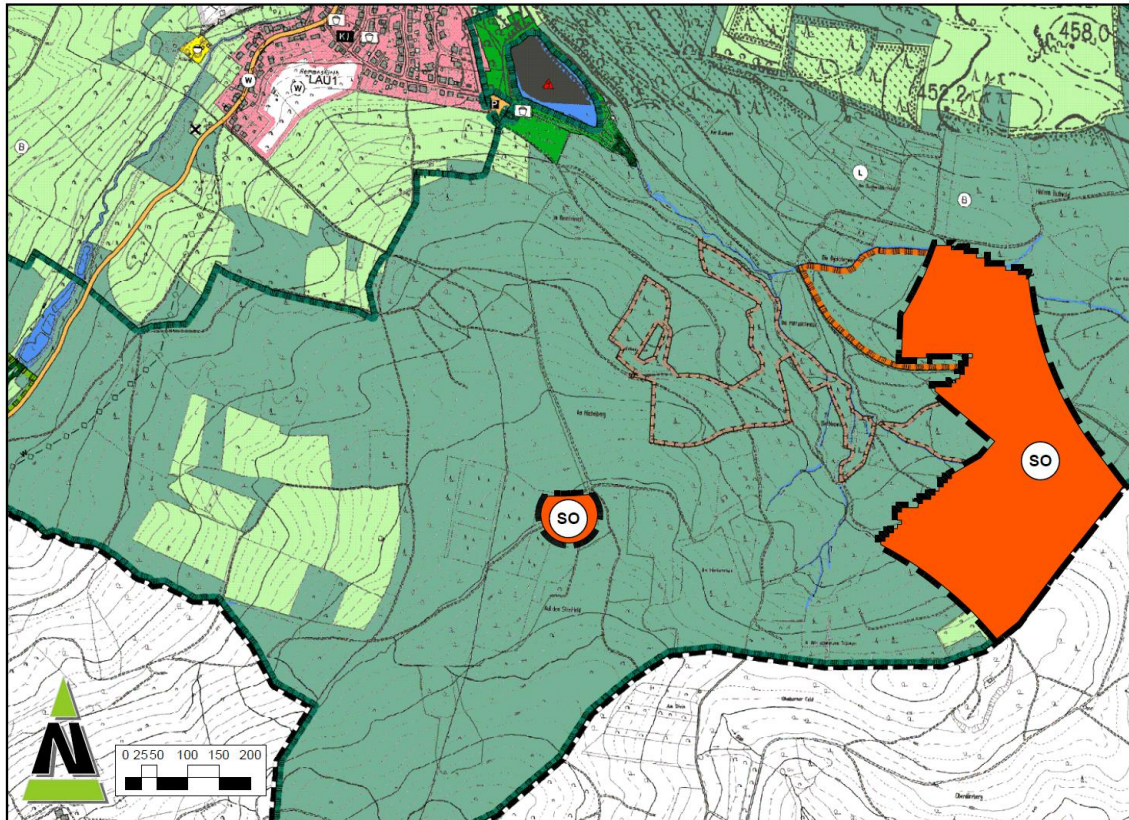


Abbildung 3: Konzentrationszone "Lautenbacher Wald"

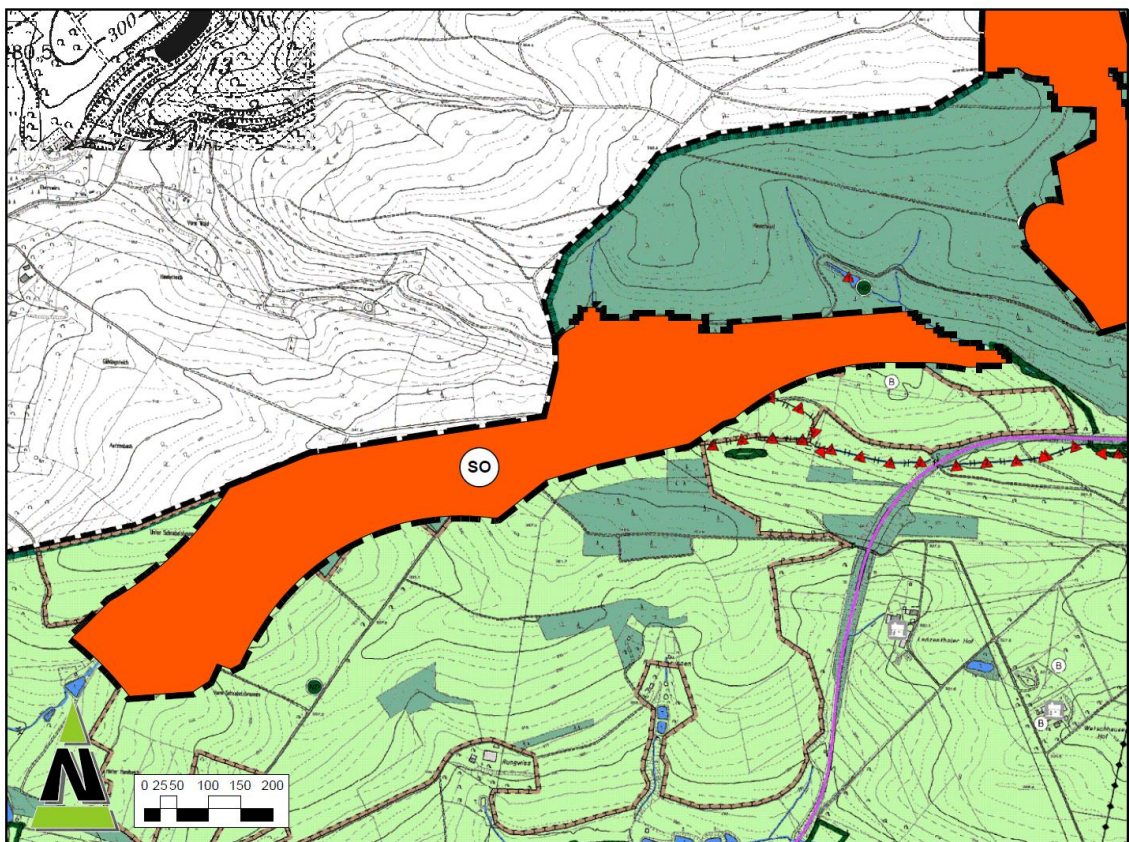


Abbildung 4: Konzentrationszone "Himmelwald"

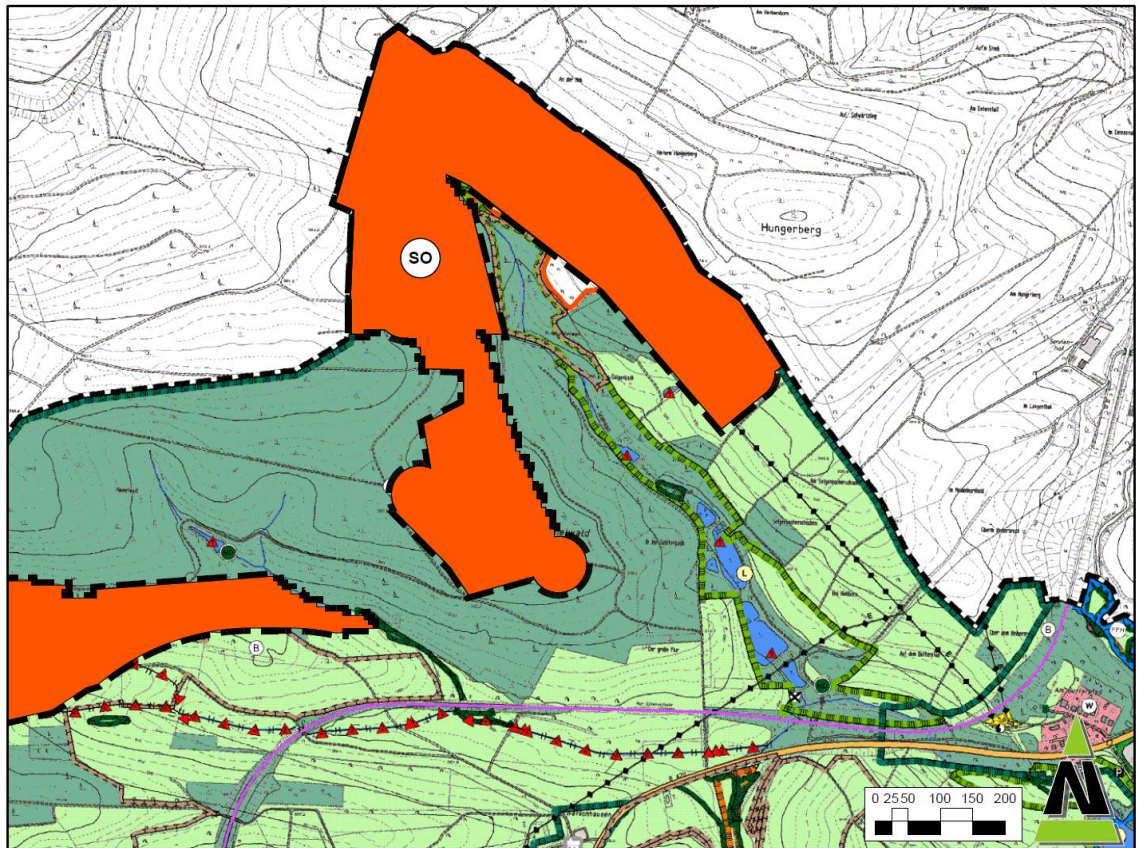


Abbildung 5: Konzentrationszone "Hungerberg"

Verzicht auf folgende Konzentrationszonen

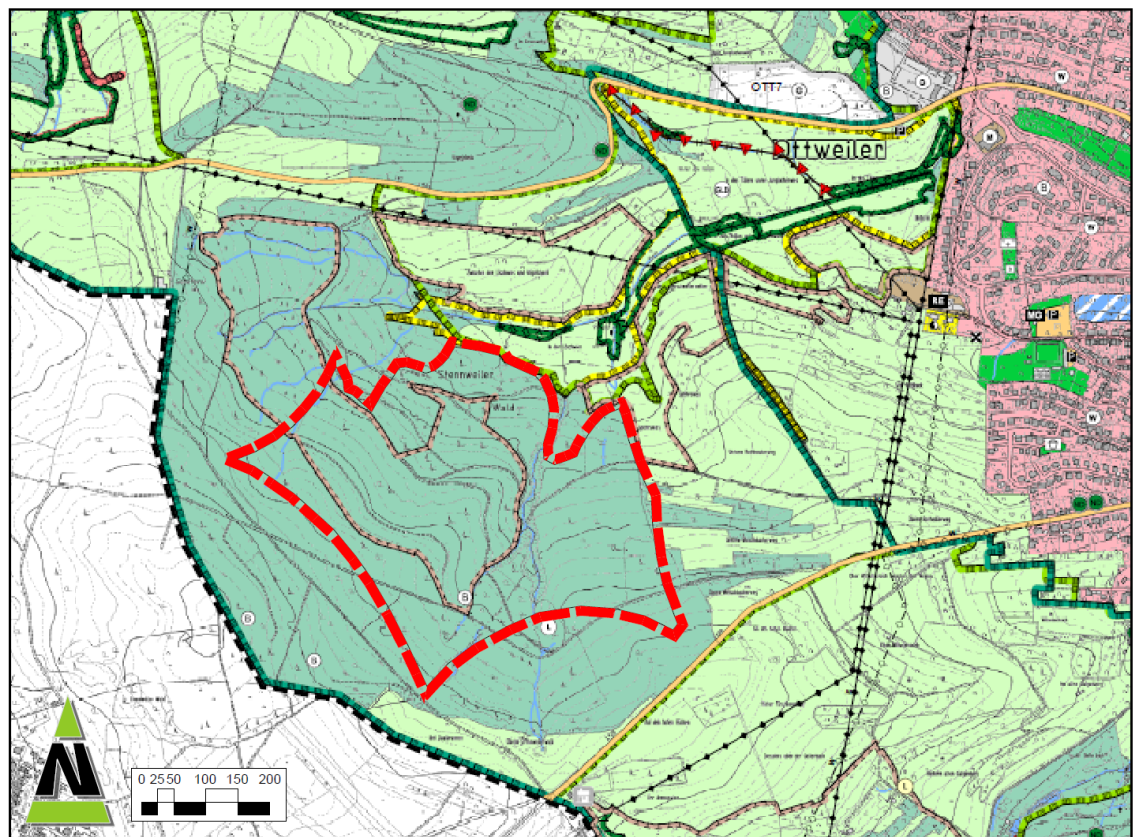


Abbildung 6: Verzicht "Konzentrationszone Stützenhof"

1. ÄNDERUNG DER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „WINDENERGIE“

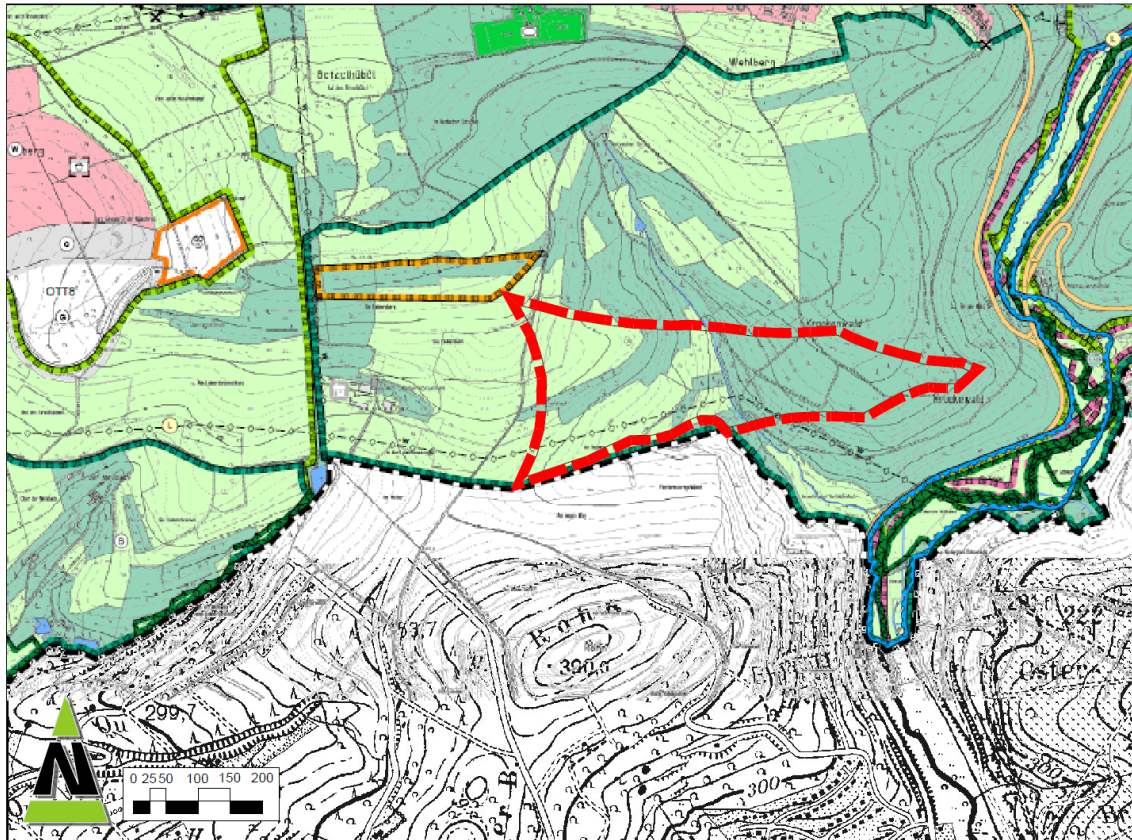


Abbildung 7: Verzicht Konzentrationszone "Am Krokenwald"

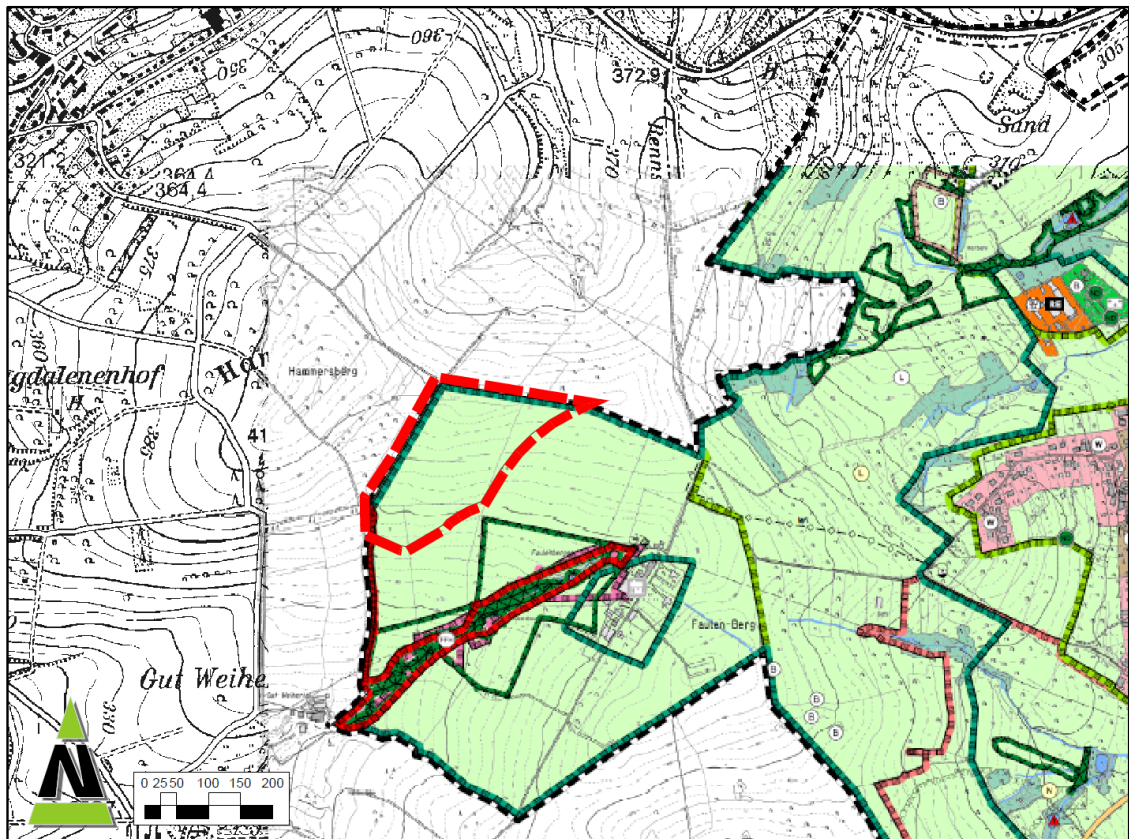


Abbildung 8: Verzicht Konzentrationszone "Faulenberger Hof"

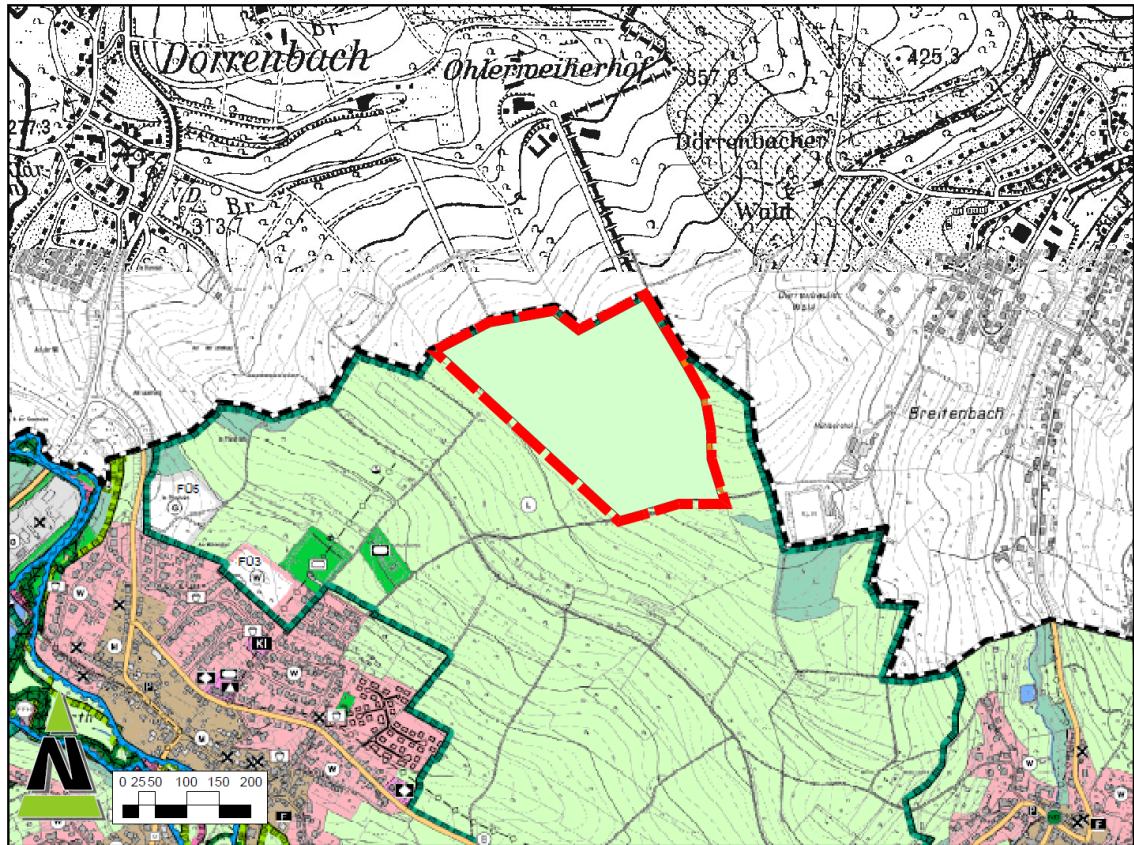


Abbildung 9: Verzicht Konzentrationszone „Auf der Hardt“

6 UMWELTBERICHT

6.1 EINLEITUNG

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Betrachtung und Prüfung der Umweltbelange erfolgt dabei unter Berücksichtigung der von den Trägern öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen.

Bereits im Jahr 2019 wurde im Rahmen eines Scoping-Verfahrens eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt. Seitdem haben sich jedoch die gesetzlichen Rahmenbedingungen grundlegend geändert (u. a. Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes – WindBG, des Saarländischen Flächenzielgesetzes – SFZG sowie die Novelle des Landeswaldgesetzes 2024). Gleichzeitig wurde die Flächenkulisse neu gefasst und an die aktuellen rechtlichen und fachlichen Anforderungen angepasst. Vor diesem Hintergrund ist eine Abwägung der Stellungnahmen aus 2019 nicht mehr sachgerecht.

Das Verfahren wird daher auf Grundlage der aktuellen Planungs- und Rechtslage mit einer erneuten förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB fortgeführt. Die hierbei eingehenden Stellungnahmen bilden die verbindliche Grundlage für die weitere Umweltprüfung und Abwägung.

Im Mittelpunkt der Umweltprüfung stehen folgende Themenfelder:

- Boden und Flächenhaushalt: Minimierung des Flächenverbrauchs, Vermeidung von Bodenverdichtung, Schutz der Bodenfunktionen, Berücksichtigung möglicher Altlasten.
- Wasser: Einhaltung von Abständen zu Gewässern, Schutz von Wasserschutzgebieten (Zonen II und III), Integration aktueller Starkregenvorsorgekonzepte.
- Wald: Bewertung der Eingriffe in Waldbestände vor dem Hintergrund des novellierten Landeswaldgesetzes (2024); Vermeidung von Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Waldbereiche (z. B. alte Laubwaldbestände > 100 Jahre, ATB-Flächen); Beachtung der Pflicht zu Ersatzaufforstung oder Walderhaltungsabgabe.
- Naturschutz und Landschaft: Prüfung möglicher Konflikte mit Biotopverbundachsen, Schutzgebieten, Natura-2000-Flächen sowie landschaftsbildprägende Auswirkungen durch Windenergieanlagen mit Gesamthöhen bis 300 m.
- Kultur- und Sachgüter: Beachtung von Denkmalschutz und archäologischen Verdachtsflächen; ggf. Prospektionen vor Ort.
- Immissionsschutz: Vermeidung unzumutbarer Lärm- und Schattenimmissionen sowie Berücksichtigung der neuen Abstandsregelungen zur Vermeidung optisch bedrängender Wirkungen.

Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplan-Teiländerung ist die Darstellung von fünf Konzentrationszonen (Sonderbauflächen) für Windenergie im Stadtgebiet von Ottweiler. Diese Flächen sind in Kapitel 4 in Steckbriefen näher beschrieben. Im gesamten übrigen Außenbereich wird die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen, sodass eine klare Konzentrationswirkung erzielt wird.

Damit leistet die Stadt Ottweiler einen rechtssicheren Beitrag zur Steuerung der Windenergienutzung, erfüllt die verbindlichen Flächenziele nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG) und schafft zugleich Planungssicherheit für Bevölkerung, Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden.

6.2 FESTLEGUNG VON UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Die planungsrelevanten Ergebnisse dieser Beteiligung sind in die Unterlagen einzuarbeiten.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad angemessener Weise verlangt werden kann.

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es konkret:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und

Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Auch in § 39 Abs. 3 UVPG-Gesetz heißt es:

Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.“

Daher setzt sich der Umweltbericht des Flächennutzungsplanes auf einer eher grundsätzlichen und großräumigen Ebene mit den voraussichtlichen Umweltauswirkungen auseinander. Im Vordergrund steht die Frage, ob die vorgesehenen Konzentrationszonen geeignet sind, die Anforderungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und des Saarländischen Flächenzielgesetzes (SFZG) zu erfüllen und zugleich die Restriktionen aus dem novellierten Landeswaldgesetz (2024) zu berücksichtigen.

Die detaillierten Umweltauswirkungen der möglichen Windenergieanlagen sind hingegen abhängig von den genauen Anlagenstandorten und den dort herrschenden ökologischen und artenschutzrechtlichen Bedingungen. Damit müssen viele Punkte der Umweltprüfung vom Flächennutzungsplan auf das nachfolgende BlmschG-Verfahren abgeschichtet werden. Erst hier können auf Basis der konkret festzulegenden Anlagenstandorte und Anlagencharakteristika (bspw. Anlagentyp, Rotordurchmesser, etc.) der konkrete Eingriff in die Umwelt und die damit einhergehend geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfasst und damit standortbezogen, kleinräumig und wesentlich detaillierter beschrieben und bewertet werden.

Gemäß dem Charakter des Flächennutzungsplans als vorbereitendem Bauleitplan erfolgt die Planung somit flächenbezogen und nicht standort- oder anlagenbezogen. Konkrete Wirkfaktoren insbesondere im Bereich Artenschutz, Immissionsschutz oder Detailfragen des Bodenschutzes können daher auf dieser Ebene noch nicht abschließend behandelt werden, sondern sind nachfolgend im Genehmigungsverfahren zu klären.

Ein besonderer Aspekt für die Umweltprüfung in Ottweiler ist, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen bereits eine größere Zahl von Windenergieanlagen besteht. Die umweltfachlichen Auswirkungen dieser Bestandsanlagen wurden im Rahmen der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bereits umfassend geprüft. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind daher in erster Linie die zusätzlichen Auswirkungen durch den möglichen Neubau weiterer Anlagen zu betrachten. Nach aktueller Einschätzung besteht in den Konzentrationszonen lediglich ein begrenztes Erweiterungspotenzial von theoretisch bis zu neun weiteren Windenergieanlagen. Damit beschränkt sich die Umweltprüfung auf die zusätzlichen Wirkungen dieses potenziellen Zubaus (Worst-Case-Be-

trachtung), während eine erneute umfassende Bewertung des bereits bestehenden Anlagenbestandes nicht erforderlich ist. Auf diese Weise wird der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zielgerichtet und verhältnismäßig festgelegt.

6.3 ART DES VORHABENS / UMWELTRELEVANTE ANGABEN

Für die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen in Ottweiler liegen derzeit noch keine hinreichend konkreten Planungen zu den einzelnen neuen Anlagen vor. Deshalb werden nachfolgend die typischen, von modernen Windenergieanlagen ausgehenden Wirkungen auf Mensch und Umwelt beschrieben. Diese dienen als Grundlage zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung planungsrelevanter Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung.

Nach heutigem Stand der Technik ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren überwiegend Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 6 bis 8 MW errichtet werden. Solche Anlagen erreichen Gesamthöhen von bis zu 280–300 m. Damit unterscheiden sie sich deutlich von den bereits vorhandenen Anlagen im Stadtgebiet, die mehrheitlich zwischen 2 und 3 MW leisten und Gesamthöhen von rund 150–200 m aufweisen.

Ein besonderer Aspekt für Ottweiler ist, dass in den ausgewiesenen Konzentrationszonen bereits eine Vielzahl von Windenergieanlagen besteht. Die Umweltwirkungen dieser Bestandsanlagen wurden im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren bereits geprüft. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist daher vor allem zu betrachten, welche zusätzlichen Umweltauswirkungen durch den möglichen, in der Zahl begrenzten Zubau an modernen Großanlagen zu erwarten sind.

Im Einzelnen gehen von Windenergieanlagen und Windparks folgende potenziell erhebliche Wirkungen auf Mensch und Umwelt aus:

Phase	Wirkung	Schutzgut
Bauphase	• Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baufeld, Rodung, Herstellung von Zuwegungen etc. (Versiegelung und Teilversiegelung) • Lärm durch Baubetrieb • Bodenverdichtung	• Boden • Wasser • Arten und Biotope • Landschaftsbild und Erholung • Mensch
Anlagenphase	• Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlage(n) selbst sowie durch Erschließungswege und Flächen für Wartungsarbeiten etc. • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes/von Blickbeziehungen	• Boden • Wasser • Arten und Biotope • Landschaftsbild und Erholung • Mensch
Betriebsphase	• Lärmemissionen • Schattenwurf • Optische Bedrängung • Kollisionsrisiko / Tötung • Scheuch- und Meidewirkung • Zerschneidungswirkung	• Mensch • Arten und Biotope (speziell Vögel und Fledermäuse)

6.3.1 Bedarf an Grund und Boden

Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage umfasst den unmittelbaren Anlagenstandort (Fundament), die Kranstellfläche, die erforderliche Zuwegung sowie – bei Waldstandorten – zusätzlich notwendige Rodungsflächen.

Für die in Ottweiler relevanten Konzentrationszonen, die überwiegend in Waldlagen liegen, ist typischerweise mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,6 bis 0,8 ha pro Anlage zu rechnen. Diese Flächen teilen sich in etwa hälftig in dauerhafte Nutzungen (Rodung, Fundament, Kranstellfläche, dauerhafte Zuwegung) und temporäre Nutzungen (z.B. Lager- und Montageflächen während der Bauphase) auf. Im Offenland fällt die Inanspruchnahme in der Regel geringer aus, liegt aber im Stadtgebiet Ottweiler nur in untergeordnetem Umfang vor.

Ein zusätzlicher technischer Raumbedarf ergibt sich aus den notwendigen Abständen zwischen den Anlagen: typischerweise das 3-Fache des Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung sowie das 5-Fache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung. Bei modernen Anlagentypen mit Rotordurchmessern von bis zu 160 m bedeutet dies einen planerischen Umgriff von etwa 15 ha pro Anlage. Dieser Umgriff stellt jedoch keine bauliche oder versiegelte Nutzung dar, sondern definiert den notwendigen Abstand zur Gewährleistung eines sicheren und effizienten Anlagenbetriebs.

Für Ottweiler ist hervorzuheben, dass in mehreren Konzentrationszonen (z. B. Hungerberg/Himmelwald, Lautenbacher Wald) bereits bestehende Windparks mit zugehöriger Erschließung vorhanden sind. Dadurch kann ein Teil des Flächenbedarfs durch Nutzung vorhandener Zuwegungen und Infrastruktur gedeckt werden, sodass der zusätzliche Flächenverbrauch beim Zubau neuer Anlagen reduziert werden kann.

Beispielrechnung:

Geht man von einem möglichen Zubau von bis zu 9 Windenergieanlagen im Stadtgebiet aus, ergibt sich folgender Flächenbedarf:

- Dauerhafte Inanspruchnahme: ca. 0,3–0,4 ha pro Anlage → insgesamt etwa 2,7–3,6 ha
- Temporäre Inanspruchnahme (Bauphase): ca. 0,3–0,4 ha pro Anlage → insgesamt etwa 2,7–3,6 ha
- Gesamt beanspruchte Fläche: ca. 5,4–7,2 ha
- Planerischer Umgriff (technischer Raumbedarf): ca. 15 ha pro Anlage → insgesamt ca. 135 ha (ohne bauliche Versiegelung)

6.4 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

Nachfolgend werden für die einzelnen geplanten Sonderbauflächen Windenergie im Rahmen eines Flächensteckbriefes die wichtigsten planungsbestimmenden Umweltfaktoren zusammengefasst dargestellt. Die räumliche Lage der Fläche ist den Steckbriefen in Kapitel 4 zu entnehmen.

Fläche	Himmelwald/Hungerberg (1)
Boden	Bodenformengesellschaft: Böden aus Rotliegendem und Karbon Ertragspotential: Wald Standorttypisierung: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen
Wasser	Nächstes Gewässer: Hirtenwiesbach 0m Wasserschutzgebiet: Nein

	Starkregen: Nach Gefahrenbewertung N100 teilweise hoch bis sehr hoch
Klima / Luft	Potentielle Frisch- bzw. Kaltluftentstehung
Biotopstruktur / Nutzung	Landwirtschaftliche Nutzung/Wald
Fauna	Siehe Kapitel 6.6.4
Schutzgebiete	FFH: Entfernung größer 2.400 m NSG: Entfernung größer 1.000 m LSG: betroffen Ges. Biotope: GB-6509-0038-2015
Entfernung zur Wohnbebauung	840 m
Denkmalschutz	Nicht betroffen

Fläche	Himmelwald/Hungerberg (2)
Boden	Bodenformengesellschaft: Böden aus Rotliegendem und Karbon Ertragspotential: Wald Standorttypisierung: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen
Wasser	Nächstes Gewässer: Hungerbach 0m Wasserschutzgebiet: Nein Starkregen: Nach Gefahrenbewertung N100 teilweise mäßig bis hoch
Klima / Luft	Potentielle Frisch- bzw. Kaltluftentstehung
Biotopstruktur / Nutzung	Landwirtschaftliche Nutzung/Wald
Fauna	Siehe Kapitel 6.6.4
Schutzgebiete	FFH: Entfernung größer 600 m NSG: Entfernung größer 680 m LSG: betroffen Ges. Biotope: GB-6509-0080-2015, GB-6509-0079-2015
Entfernung zur Wohnbebauung	820 m
Denkmalschutz	Nicht betroffen

Fläche	Tanzstock
Boden	Bodenformengesellschaft: Böden aus Rotliegendem und Karbon Ertragspotential: mittel Standorttypisierung: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen
Wasser	Nächstes Gewässer: Reiherswaldbach 20 m Wasserschutzgebiet: Nein Starkregen: Nach Gefahrenbewertung N100 teilweise hoch bis sehr hoch
Klima / Luft	Potentiell Kältluftentstehungsgebiet
Biotopstruktur / Nutzung	Landwirtschaftliche Nutzung
Fauna	Siehe Kapitel 6.6.4
Schutzgebiete	FFH: Entfernung größer 1.500 m NSG: Entfernung größer 1.400 m LSG: betroffen Ges. Biotope: GB-6608-0522-2019
Entfernung zur Wohnbebauung	990 m
Denkmalschutz	Nicht betroffen

Fläche	Jungenwald Süd
Boden	Bodenformengesellschaft: Böden aus Rotliegendem und Karbon Ertragspotential: Wald Standorttypisierung: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen
Wasser	Nächstes Gewässer: Steinbach 380 m Wasserschutzgebiet: Nein Starkregen: Nach Gefahrenbewertung N100 teilweise gering bis mäßig
Klima / Luft	Potentiell Frischluftentstehungsgebiet
Biotopstruktur / Nutzung	Wald
Fauna	Siehe Kapitel 6.6.4
Schutzgebiete	FFH: Entfernung größer 320 m NSG: Entfernung größer 330 m LSG: betroffen Ges. Biotope: nicht betroffen
Entfernung zur Wohnbebauung	870 m
Denkmalschutz	Nicht betroffen

Fläche	Jungenwald Nord
Boden	Bodenformengesellschaft: Böden aus Rotliegendem und Karbon Ertragspotential: Wald Standorttypisierung: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen
Wasser	Nächstes Gewässer: Brillenbach 280 m Wasserschutzgebiet: Nein Starkregen: Nach Gefahrenbewertung N100 teilweise gering bis mäßig
Klima / Luft	Potentiell Frischluftentstehungsgebiet
Biotopstruktur / Nutzung	Wald
Fauna	Siehe Kapitel 6.6.4
Schutzgebiete	FFH: Entfernung größer 240 m NSG: Entfernung größer 240 m LSG: betroffen Ges. Biotope: nicht betroffen
Entfernung zur Wohnbebauung	940 m
Denkmalschutz	Nicht betroffen

Fläche	Lautenbacher Wald West
Boden	Bodenformengesellschaft: Böden aus Rotliegendem und Karbon Ertragspotential: gering und Wald Standorttypisierung: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen
Wasser	Nächstes Gewässer: Magdbrunnengraben 215 m Wasserschutzgebiet: Nein Starkregen: Nach Gefahrenbewertung N100 teilweise mäßig bis hoch
Klima / Luft	Potentielle Frisch- bzw. Kaltluftentstehung

Biotopstruktur / Nutzung	Landwirtschaftliche Nutzung/Wald
Fauna	Siehe Kapitel 6.6.4
Schutzgebiete	FFH: Entfernung größer 1.400 m NSG: Entfernung größer 1.400 m LSG: betroffen Ges. Biotope: nicht betroffen
Entfernung zur Wohnbebauung	810 m
Denkmalschutz	Nicht betroffen

Fläche	Lautenbacher Wald Ost
Boden	Bodenformengesellschaft: Böden aus Rotliegendem und Karbon Ertragspotential: Wald Standorttypisierung: Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen
Wasser	Nächstes Gewässer: Remmesfürther-Buchwaldbach 0 m Wasserschutzgebiet: Nein Starkregen: Nach Gefahrenbewertung N100 teilweise mäßig bis hoch
Klima / Luft	Potentielle Frisch- bzw. Kaltluftentstehung
Biotopstruktur / Nutzung	Wald/Landwirtschaftliche Nutzung
Fauna	Siehe Kapitel 6.6.4
Schutzgebiete	FFH: Entfernung größer 2.800 m NSG: Entfernung größer 2.800 m LSG: betroffen Ges. Biotope: GB-6509-0180-2015, GB-6509-0025-2015
Entfernung zur Wohnbebauung	800 m
Denkmalschutz	Nicht betroffen

6.5 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Würde die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht durchgeführt, bliebe es bei der Teiländerung von 2014. Diese stellte insgesamt acht Konzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von 417,5 ha dar. Damit übererfüllt Ottweiler zwar rein rechnerisch die verbindlichen Flächenziele nach WindBG und SFZG (1,90 % bis 2027; 3,46 % bis 2030), doch wäre die Planung nicht mehr rechtssicher und könnte die Steuerungswirkung im Außenbereich nicht zuverlässig entfalten.

Die Gründe hierfür sind im Einzelnen:

1. Wegfall des Planvorbehalts im BauGB

- Nach alter Rechtslage (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB a. F.) führte die Darstellung von Konzentrationszonen automatisch zur Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich.
- Seit der BauGB-Novelle 2022/23 gilt dieser Automatismus nicht mehr.
- Ausschlusswirkung besteht heute nur noch, wenn die Flächenziele aktuell, rechtlich wirksam und sachgerecht abgewogen nachgewiesen werden können.

- Auf eine überholte Abwägung von 2014 kann sich die Stadt daher nicht mehr berufen.

2. Neue gesetzliche Rahmenbedingungen

- WindBG & SFZG (2023): definieren verbindliche Flächenziele und deren Berechnung (z. B. Anrechnung nach Rotor-out-Regelung). Die alte Planung berücksichtigt diese Vorgaben nicht.
- Novelle des Landeswaldgesetzes 2024: der frühere pauschale Ausschluss „historisch alter Waldbestände“ entfällt. Stattdessen gelten differenzierte Regelungen (z. B. Ersatzaufforstung, Walderhaltungsabgabe). Die Flächenkulisse von 2014 ist auf dieser Grundlage nicht mehr abgewogen.
- Optisch bedrängende Wirkung: mit modernen Anlagenhöhen bis 300 m neu definiert. Zuschnitte aus 2014, die sich an niedrigeren Anlagentypen orientierten, genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr.

3. Bedarfsgerechte und flächenschonende Anpassung:

- Mit 417,5 ha ($\approx 9,1\%$ der Gemeindefläche) weist der alte FNP eine Flächenkulisse aus. Diese lag nach damaliger Rechtslage und Methodik über den heute geltenden Mindestwerten. Diese Vorgehensweise entsprach jedoch den planerischen Anforderungen, da nur durch eine großzügige Kulisse die Steuerungswirkung rechtssicher gewährleistet werden konnte. Heute verfolgt die Planung das Ziel einer bedarfsgerechten und flächenschonenden Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

4. Abwägung überholt

- Die Abwägung von 2014 erfolgte auf Basis damals geltender technischer, naturschutzfachlicher und rechtlicher Standards.
- Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen erheblich verändert (größere Anlagentypen, strengere Umwelt- und Abstandsvorgaben, veränderte Waldregelungen).
- Die alte Abwägung ist damit nicht mehr tragfähig.

5. Fehlende Planungssicherheit

- Ohne Fortschreibung könnte Ottweiler die Windenergienutzung im übrigen Außenbereich nicht mehr wirksam ausschließen.
- Investoren hätten gute Chancen, auch außerhalb der alten Konzentrationszonen Genehmigungen zu erhalten, da die Steuerungswirkung des FNP von 2014 rechtlich angreifbar wäre.

Fazit:

Auch wenn der alte Flächennutzungsplan von 2014 die Flächenziele des SFZG formal übererfüllt, erfüllt er nicht mehr die Anforderungen der heutigen Gesetzeslage. Ohne Fortschreibung bliebe die Stadt Ottweiler handlungsunfähig: die Ausschlusswirkung wäre nicht gesichert, die Abwägung überholt und die Flächenkulisse unverhältnismäßig. Eine Fortführung des alten Plans ist daher keine tragfähige Option.

6.6 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplan-Teiländerung auf die umweltbezogenen Schutzgüter, den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen werden nachfolgend beschrieben und erläutert.

Im Stadtgebiet Ottweiler sind bereits heute mehrere Windparks in Betrieb, insbesondere im Bereich Hungerberg/Himmelwald, Jungenwald, Lautenbacher Wald (Höcherberg) sowie am Stülzeshof. Ein wesentlicher Teil der Flächen ist daher bereits durch bestehende Anlagen vorbelastet und infrastrukturell erschlossen.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird kein großflächiger Neubau von Windparks vorbereitet, sondern lediglich der begrenzte Zubau von bis zu 9 weiteren Windenergieanlagen ermöglicht. In einigen Bereichen (z.B. Hungerberg, Lautenbacher Wald) ist in Zukunft auch mit einem Repowering zu rechnen.

6.6.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Auswirkungen auf den Bodenhaushalt sind insgesamt als gering bis mäßig einzustufen.

- **Flächeninanspruchnahme pro Anlage:**

Bei Waldstandorten ist typischerweise mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von ca. 0,3–0,4 ha pro Anlage für Fundament, Kranstellfläche und dauerhafte Zuwegung zu rechnen. Hinzu kommen temporäre Nutzungen (z. B. Lager- und Montageflächen) in ähnlicher Größenordnung, die nach Bauabschluss wieder rekultiviert oder naturnah gestaltet werden können. Im Offenland fällt die Inanspruchnahme geringer aus; im Stadtgebiet Ottweiler betrifft dies jedoch nur untergeordnete Teilbereiche.

- **Gesamtbedarf:**

Bei einem möglichen Zubau von bis zu 9 Anlagen ergibt sich ein dauerhafter Flächenbedarf von etwa 2,7–3,6 ha sowie ein zusätzlicher temporärer Bedarf in ähnlicher Größenordnung. Damit ist keine erhebliche, großflächige Beeinträchtigung des Bodenhaushalts verbunden.

- **Vorbelastung und bestehende Infrastruktur:**

In vielen Konzentrationszonen bestehen bereits Zuwegungen, Kabeltrassen und Kranstellflächen. Durch die Mitnutzung vorhandener Infrastruktur kann der zusätzliche Flächenverbrauch reduziert werden.

- **Ausgleich und Kompensation:**

Für die dauerhaft dem Naturhaushalt entzogenen Flächen sind im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Vorgaben des Naturschutzrechts durchzuführen.

- **Bodenschutz:**

Bei einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von mehr als 3.000 m² pro Anlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 empfehlenswert, um Verdichtungen, Erosionen und andere Schädigungen des Bodens zu vermeiden.

Fazit:

Der mit der Planung verbundene zusätzliche Eingriff in das Schutzgut Boden ist begrenzt. Angesichts der geringen Flächeninanspruchnahme je Anlage, der Mitnutzung bestehender Infrastruktur und der Verpflichtung zu Ausgleichsmaßnahmen ist nicht von erheblichen großflächigen Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts auszugehen.

6.6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit nur geringen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. Der Flächenbedarf pro Anlage liegt – je nach Standort – bei ca. 0,6 bis 0,8 ha, wovon die eigentliche Standortfläche (Fundament) nur 500 bis 600

m² umfasst. Damit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserneubildungsvermögens zu erwarten.

Wasserschutzgebiete

Im Stadtgebiet Ottweiler bestehen keine ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete. Eine unmittelbare Betroffenheit dieses Schutzgutes liegt daher nicht vor. Die allgemeinen Vorgaben des Wasserrechts (z. B. zum Grundwasserschutz, zur Versickerung von Niederschlagswasser und zur Abwasserbehandlung während der Bauphase) sind im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einzuhalten.

Oberflächengewässer und Quellen

Oberflächengewässer, Bäche oder Quellen sind von der Planung auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht unmittelbar betroffen. Im Genehmigungsverfahren sind die erforderlichen Schutzabstände einzuhalten.

Niederschlagswasser und Entwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig über die belebte Bodenzone versickert. Sofern erforderlich, können flache Geländemulden oder Versickerungsmulden angelegt werden, um Abflussmengen zu minimieren.

Starkregen und Hochwasserrisiken

Für Ottweiler liegen derzeit keine spezifischen Starkregengefahrenkarten vor. Da die geplanten Konzentrationszonen überwiegend auf Höhenrücken liegen (z. B. Hungerberg, Jungenwald), ist die natürliche Entwässerung erleichtert, wodurch das Risiko für Rückstau oder Überflutungen grundsätzlich reduziert ist.

Im Rahmen konkreter Bauvorhaben werden mögliche Starkregenrisiken im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft und baulich berücksichtigt – etwa durch die Anlage von Geländemulden, Drainage oder eine gesicherte Grundstücksentwässerung.

Bewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in Ottweiler insgesamt als gering einzustufen. Weder die Grundwasserneubildung noch Oberflächengewässer werden erheblich beeinträchtigt. Risiken aus Starkregenereignissen können durch gezielte technische Maßnahmen minimiert werden.

6.6.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft /Klima

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind mit keinen nennenswerten negativen Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene verbunden. Im Gegenteil leisten Windenergieanlagen durch die Bereitstellung erneuerbarer Energie einen positiven Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zur Erreichung der Klimaschutzziele auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Bau- und anlagenbedingt kann es im Falle der Errichtung neuer Windenergieanlagen in Waldlagen zwar zu kleinräumigen Verlusten von geländeklimatisch wirksamen Waldflächen kommen. Diese Flächenverluste (ca. 0,3–0,4 ha pro Anlage) betreffen jedoch nur sehr begrenzte Standorte und führen angesichts der geringen Größenordnung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Frisch- und Kaltluftentstehung sowie der Luftaustauschprozesse.

Die geplanten Konzentrationszonen in Ottweiler (Hungerberg/Himmelwald, Jungenwald, Lautenbacher Wald, Tanzstock) liegen überwiegend auf Höhenrücken mit guter Durchlüf-

tung. Durch die topografische Lage sind diese Bereiche nicht vorrangig für die Kaltluftentstehung in den Tallagen relevant. Negative Auswirkungen auf die klimatische Funktion von Kaltluftentstehungsgebieten sind daher nicht zu erwarten.

Fazit:

Die Auswirkungen der geplanten Flächennutzungsplan-Teiländerung auf das Schutzgut Luft/Klima sind insgesamt als gering bis vernachlässigbar einzustufen. Positiv hervorzuheben ist der Beitrag der zusätzlichen Anlagen zur Minderung von Treibhausgasen durch die klimafreundliche Stromproduktion.

6.6.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biotope in unterschiedlicher Weise einwirken. Relevante Aspekte sind:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme während der Bauphase (z. B. Lager- und Montageflächen, temporäre Zuwegungen) mit damit verbundenen Verlusten von Lebensräumen,
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Fundament, Kranstellfläche und dauerhafte Erschließung,
- Scheuch- und Meidwirkungen für Vögel, Fledermäuse und wildlebende Säugetiere (z. B. Wildkatze),
- Zerschneidungswirkungen für wandernde Arten, insbesondere Waldarten,
- Kollisionsrisiken für Vögel und Fledermäuse.

Dauerhafte und vorübergehende Lebensraumverluste

Für jede zusätzliche Windenergieanlage ist mit einem dauerhaften Flächenbedarf von ca. 0,3–0,4 ha (Standort, Kranstellfläche, dauerhafte Wege) sowie mit einem vorübergehenden Flächenbedarf von ca. 0,3–0,4 ha während der Bauphase zu rechnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten können temporäre Flächen in aller Regel rekultiviert oder naturnah gestaltet werden (z. B. durch Aufforstung oder Sukzessionsflächen). Die dauerhaften Verluste sind durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Vorliegende Untersuchungen und Datenlage

Für die bereits errichteten 14 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Ottweiler wurden im Rahmen der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detaillierte faunistische Untersuchungen erstellt (insbesondere Brutvogelkartierungen, Horstkontrollen und Fledermauserfassungen). Diese Unterlagen dokumentieren die vorkommenden Arten, deren Raumnutzung und mögliche Konfliktpotenziale.

Für die Ebene des Flächennutzungsplans liegen hingegen keine eigenen aktuellen faunistischen Detailkartierungen vor. Angesichts der Tatsache, dass die neu geplanten Konzentrationszonen räumlich eng an die bestehenden Windparks anschließen, ist jedoch davon auszugehen, dass sich die artenschutzrechtliche Ausgangssituation im Wesentlichen mit der bereits untersuchten Lage deckt. Damit können die Ergebnisse der vorliegenden Gutachten sinngemäß auf die Ebene übertragen werden.

Erwartbare Auswirkungen auf die Fauna

- Vögel: Für windkraftsensible Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan oder Mäusebusard bestehen potenzielle Konfliktfelder. Durch die enge räumliche Bindung der neuen Flächen an bestehende Windparks ist jedoch von keiner grundlegenden

Erweiterung der Konfliktlage auszugehen. Bei späteren Genehmigungen sind art-spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten während der Zug- oder Brutzeiten, Horstschutzabstände) vorzusehen.

- Fledermäuse: Die bekannten Fledermausarten (z. B. Zwergfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus) nutzen Waldränder und Leitstrukturen im Umfeld der bestehenden Windparks. Für den Zubau weiterer Anlagen sind standort-bezogenen Maßnahmen wie Abschaltungen bei hoher Aktivität, Einhaltung eines Mindestabstands von 100 m zum Waldrand und Monitoringprogramme vorzusehen.
- Wildkatze und andere Säuger: Durch den Bau von Windenergieanlagen kann es lokal zu Scheuchwirkungen kommen. Da die neuen Flächen unmittelbar an bestehende Konzentrationszonen anschließen, ist von keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Beschleunigungsgebiete und Artenschutz

Mit Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und der Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) können ausgewiesene Flächen, die den kommunalen Flächenbeitragswert nach dem Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG) erfüllen, künftig als Beschleunigungsgebiete gelten. In solchen Gebieten wird die Genehmigung von Windenergieanlagen durch:

- verkürzte Fristen,
- eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung und
- die gesetzliche Vermutung des überwiegenden öffentlichen Interesses

erheblich erleichtert.

Für Ottweiler bedeutet dies: Mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans werden die verbindlichen Flächenziele (mindestens 1,90 % bis 2027, 3,46 % bis 2030) planerisch gesichert. Damit besteht die Möglichkeit, dass die ausgewiesenen Konzentrationszonen künftig als Beschleunigungsgebiete anerkannt werden. In diesem Fall greifen die erleichterten artenschutzrechtlichen Prüfungen im BImSchG-Verfahren, so dass durch die Nähe zu bestehenden Windparks und die Beachtung bewährter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

6.6.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Windenergieanlagen prägen aufgrund ihrer Höhe und Fernwirkung das Landschaftsbild in erheblichem Maße. Das Ausmaß der Beeinträchtigung hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten, der Zahl und Höhe der Anlagen sowie der landschaftlichen Sensibilität der betroffenen Räume ab.

Für Ottweiler gilt:

- Die ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen überwiegend im Bereich bewaldeter Höhenzüge (z.B. Jungenwald, Lautenbacher Wald, Himmelwald/Hungerberg, Tanzstock). Hier wirkt die Waldbedeckung dämpfend, sodass die Nahwirkung auf das Landschaftsbild gering ist. Gleichzeitig entfalten die Anlagen – insbesondere mit Gesamthöhen von bis zu 250 m – eine weiträumige Sichtbarkeit.
- Bereits bestehende Anlagen im Bereich Himmelwald/Hungerberg, Lautenbacher Wald und Stülzeshof führen zu einer Vorbelastung des Landschaftsbildes. Die geplante Bündelung neuer Anlagen innerhalb bestehender Konzentrationszonen

begrenzt die zusätzliche Wirkung und verhindert eine Zersiedelung der Landschaft durch Einzelstandorte.

- Landschaftlich sensiblere Räume außerhalb der Konzentrationszonen, etwa die Blies- und Ostertäler oder die landschaftlich geprägten Ortsrandlagen, werden durch die vorliegende Planung von neuen Anlagen freigehalten. Damit trägt die Planung zum Schutz landschaftlich wertvoller Räume bei.

Erholung und Tourismus

Das Stadtgebiet Ottweiler weist mehrere bedeutende Erholungsräume auf, darunter den Wingertsweiher, das Wustwies bei Lautenbach, das Kerbacher Loch bei Steinbach sowie die Täler von Blies und Oster. Zudem verlaufen verschiedene Wander- und Radwege durch das Gebiet, darunter der Saarland-Radweg, der Saar-Hochwald-Weg und Teile des Saarland-Rundweges.

Windenergieanlagen können im direkten Umfeld die landschaftsbezogene ruhige Erholung beeinträchtigen, etwa durch Geräuschimmissionen oder die optische Wirkung. Im Nahbereich (bis ca. 100 m) können die Orientierungswerte des Umweltbundesamtes für Erholung (50 dB(A)) zeitweise überschritten werden. Großräumige Einschränkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Untersuchungen zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Tourismus zeigen, dass die überwiegende Mehrheit der Erholungssuchenden zwar die Anlagen wahrnimmt, diese aber nur teilweise als störend empfindet. Stärker belastend wirken Faktoren wie Abfall, Verkehrslärm oder klassische Kraftwerksanlagen. Auch für Ottweiler gilt: Die vorhandene Vorbelastung durch bestehende Windparks wird durch die Konzentration neuer Anlagen eher gebündelt als ausgeweitet.

Bewertung

Insgesamt ist für das Schutzgut Landschaftsbild von einer deutlichen, aber räumlich begrenzten Veränderung auszugehen, die durch die landschaftsverträgliche Konzentration der Windenergienutzung abgefedert wird. Für die Erholung sind punktuelle, nicht jedoch flächenhafte Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Konzentration auf ausgewiesene Zonen werden zugleich andere landschaftlich und touristisch besonders wertvolle Räume freigehalten, sodass die Gesamtverträglichkeit der Planung gewährleistet bleibt.

6.6.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Forst- und Landwirtschaft

Wald / Forstwirtschaft

Die ausgewiesenen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung liegen überwiegend in waldgeprägten Bereichen. In Summe ist bei einem möglichen Zubau von bis zu 9 Windenergieanlagen von einem zusätzlichen Waldverlust von rund 5 bis 7 ha auszugehen. Der Eingriff konzentriert sich dabei auf forstwirtschaftlich genutzte Misch- und Nadelwaldflächen ohne herausragende naturschutzfachliche Bedeutung.

Alte Laubwaldbestände mit einem Alter von über 120 Jahren – die nach früherem Recht (§ 8 LWaldG a. F.) pauschal als Ausschlussflächen definiert waren – sind nach der Novelle des Landeswaldgesetzes 2024 nicht mehr generell ausgeschlossen. Stattdessen gilt nun ein differenziertes Prüfregime mit Ausgleichs- und Ersatzpflichten. Für Ottweiler bedeutet dies: Waldflächen können grundsätzlich in Anspruch genommen werden, sofern artenschutz- und naturschutzrechtliche Belange gewahrt bleiben und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.

Um die Auswirkungen des Waldverlustes zu minimieren, gelten folgende Grundsätze und Maßnahmen:

- Vermeidung und Minimierung: Der Eingriff wird durch sorgfältige Standortwahl reduziert; insbesondere sollen zusammenhängende und ökologisch wertvolle Waldbestände vermieden werden.
- Kompensation: Waldverluste werden gemäß § 14 LWaldG durch Ersatzaufforstung oder durch finanzielle Walderhaltungsabgaben ausgeglichen. Vorrangig ist dabei die Aufwertung bestehender Wälder (z. B. naturnahe Laubmischwälder).
- Rodungsverfahren: Rodungen sind genehmigungspflichtig und erfolgen nur nach enger Abstimmung mit den Forstbehörden.

Insgesamt führt die Planung damit zu keinem großflächigen Verlust von Waldflächen, sondern zu einer punktuellen Inanspruchnahme forstlich genutzter Bestände, die durch rechtlich verbindliche Kompensation ausgeglichen werden muss.

Landwirtschaft

Die Stadt Ottweiler weist eine bedeutende landwirtschaftliche Nutzung auf, die überwiegend in den Tallagen und auf Plateaus erfolgt. Die Landwirtschaft in Ottweiler ist strukturell wichtig und die Inanspruchnahme von Vorrangflächen daher möglichst gering zu halten.

Die neuen Konzentrationszonen liegen überwiegend im Wald, betreffen jedoch auch randliche Bereiche landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hierbei gilt:

- Standortwahl: Windenergieanlagen sollten am Rand von Gewannen oder entlang vorhandener Wirtschaftswege platziert werden, um die Bewirtschaftung großer Ackerflächen nicht zu beeinträchtigen.
- Erschließung und Wegeführung: Zusätzliche Wege werden auf das notwendige Maß beschränkt. Neue Wege sind hangparallel und an der bestehenden Bewirtschaftungsrichtung auszurichten, um Flächenverluste und Erosionsrisiken zu minimieren.
- Kompensation: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen bevorzugt außerhalb landwirtschaftlicher Vorrangflächen erfolgen, etwa durch Aufwertung bestehender Landschaftsstrukturen.
- Flächenschonung: Die Anwendung der Rotor-out-Regelung reduziert die notwendige Flächeninanspruchnahme, da dadurch auch kleinere Flächenzuschnitte effizient genutzt werden können.

Bewertung

Insgesamt sind die Auswirkungen der Planung auf die Forst- und Landwirtschaft überschaubar und ausgleichbar.

- Für die Forstwirtschaft entstehen punktuelle Verluste, die durch gesetzlich verpflichtende Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.
- Für die Landwirtschaft entstehen vor allem Einschränkungen durch Zuwegungen und Stellflächen, die jedoch im Rahmen der Genehmigung optimiert werden können.
- Die Bündelung der Windenergienutzung in Konzentrationszonen verhindert eine flächenhafte Zersplitterung landwirtschaftlicher Flächen und trägt somit zur Schonung der Agrarstruktur bei.

6.6.7 Auswirkungen auf Kulturgüter

Die Belange des Denkmal- und Kulturgutschutzes sind auch bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Innerhalb des Stadtgebiets von Ottweiler sind mehrere archäologische Verdachtsflächen kartiert, die durch die Errichtung neuer Windenergieanlagen berührt werden könnten. Dazu zählen insbesondere Siedlungs- und Grabhügelreste sowie ehemalige Grenz- und Befestigungsanlagen.

Die Landesdenkmalbehörde (Landesdenkmalamt Saarland, Abteilung Bodendenkmalpflege) hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung 2019 darauf hingewiesen, dass für Teile der Konzentrationszonen archäologische Fundstellen verzeichnet sind. Es handelt sich hierbei überwiegend um im Landesfundstellenkataster dokumentierte Verdachtsflächen, deren konkrete Bedeutung erst durch fachliche Untersuchungen bewertet werden kann.

Zur Sicherstellung des Kulturgutschutzes gelten folgende Vorgehensweisen:

- **Prospektion:** Vor Beginn von Erdarbeiten in den Konzentrationszonen ist eine archäologische Prospektion durchzuführen. Dazu gehören geophysikalische Messungen und, falls erforderlich, Sondagen (z. B. Baggerschürfe), um die Lage und Erhaltung eventueller Befunde festzustellen.
- **Abstimmung mit der Denkmalbehörde:** Ergebnisse der Prospektion werden mit der Landesdenkmalbehörde abgestimmt. Auf dieser Grundlage können gegebenenfalls Anpassungen bei der genauen Standortwahl oder bei der Erschließung erfolgen.
- **Verfahren im Bauablauf:** Baufirmen sind im späteren Genehmigungsverfahren vertraglich zu verpflichten, Erdarbeiten mit der Denkmalbehörde abzustimmen. Archäologische Funde sind unverzüglich zu melden und gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes Saarland (DSchG SL, § 15 ff.) zu behandeln.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Möglichkeit, dass sich innerhalb einzelner Konzentrationszonen Spuren des sogenannten Westwalls befinden können. Solche Relikte (z. B. ehemalige Bunker oder Laufgräben) sind als Bodendenkmale einzustufen und werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren geprüft. Sollten sie tatsächlich im Bereich eines geplanten Anlagenstandorts liegen, sind denkmalrechtliche Prüfungen und gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Bewertung:

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können Kulturgüter nur überschlägig berücksichtigt werden. Detaillierte Untersuchungen sind erst auf der Genehmigungsebene möglich, wenn konkrete Anlagenstandorte und Zuwegungen festgelegt sind. Unter Berücksichtigung der rechtlich vorgeschriebenen Prospektions- und Sicherungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass denkmalrechtliche Belange mit der Windenergienutzung vereinbar sind.

6.6.8 Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind potenziell durch Lärmimmissionen, Schattenwurf, Infraschall sowie optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

Lärm

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen liegen mindestens ca. 900 m von Wohnnutzungen entfernt. Damit ist gewährleistet, dass die Grenzwerte der TA Lärm (35 dB(A) nachts für reine Wohngebiete, 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete, 45 dB(A) für Misch- und Dorfgebiete) im Regelfall eingehalten

werden können. Sollte es im Einzelfall zu Überschreitungen kommen, kann durch einen leistungsreduzierten Nachtbetrieb der Anlagen eine Einhaltung der Richtwerte sichergestellt werden. Ein belastbarer Nachweis der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Genehmigungsverfahren durch vorhabenbezogene Lärmgutachten.

Schattenwurf

Rechtsverbindliche Vorschriften zu Schattenimmissionen bestehen bislang nicht. Maßgeblich sind die vom Arbeitskreis „Lichtimmissionen“ der LAI entwickelten bundesweit anerkannten Richtwerte (max. 30 Stunden/Jahr und max. 30 Minuten/Tag). Bei einer Entfernung von mindestens ca. 900 m zu nächstgelegenen Wohnnutzungen ist davon auszugehen, dass die zulässigen Werte überwiegend unterschritten werden. Sollte es dennoch in Einzelfällen zu Überschreitungen kommen, werden im Genehmigungsverfahren Schattenwurfprognosen erstellt und gegebenenfalls zeitlich gesteuerte Abschaltungen angeordnet.

Infraschall

Infraschallimmissionen liegen nach aktuellem Stand der Wissenschaft unterhalb der Wahrnehmungsschwelle und stellen keine Gesundheitsgefährdung dar. Infraschallwirkungen sind daher im Rahmen der Planung als nicht erheblich einzustufen.

Optisch bedrängende Wirkung

Mit der BauGB-Novelle wurde der Belang der „optisch bedrängenden Wirkung“ in § 249 Abs. 10 BauGB konkretisiert. Danach liegt in der Regel keine unzumutbare Beeinträchtigung vor, wenn der Abstand einer Windenergieanlage zur nächsten zulässigen Wohnnutzung mindestens dem zweifachen der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus Rotorradius) entspricht.

Da moderne Windenergieanlagen Gesamthöhen von annähernd 250–300 m erreichen können, bedeutet dies einen erforderlichen Mindestabstand von etwa 500–600 m. Dieser Abstand wird in Ottweiler mit den vorgesehenen Konzentrationszonen eingehalten.

Zusätzlich wirkt die waldreiche Umgebung dämpfend: In vielen Fällen werden die Anlagen nur teilweise sichtbar sein (Sichtverschattung durch Waldränder und Höhenzüge), sodass eine vollständige visuelle Dominanz ausbleibt.

Insgesamt ist daher nicht von erheblichen Beeinträchtigungen von Gesundheit und Psyche durch optisch bedrängende Wirkung auszugehen.

6.7 EINGRIFFS- AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Durch die 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Ottweiler werden weitere Windenergieanlagen ermöglicht. Daraus ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkret zu ermitteln ist. Da Art, Anzahl und exakte Standorte der neuen Anlagen erst im Genehmigungsverfahren festgelegt werden, kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes lediglich eine grundsätzliche Einschätzung erfolgen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme wird bei einem maximalen Zubau von ca. 9 zusätzlichen Anlagen voraussichtlich etwa 5 bis 7 ha Waldflächen betragen. Der konkrete Kompensationsumfang richtet sich nach den Vorgaben des Landeswaldgesetzes (LWaldG, Novelle 2024) sowie den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen (§§ 13–15 BNatSchG).

6.8 SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG VON ANGABEN

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestehen insoweit, als dass keine aktuellen faunistischen Detailkartierungen für die neu abgegrenzten Flächen vorliegen. Hier wird – wie bereits 2014 – eine grobmaßstäbliche Bewertung vorgenommen. Vertiefende Analysen erfolgen auf Ebene der Genehmigungsverfahren.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor liegt darin, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen seit 2019 mehrfach geändert wurden (u. a. WindBG, SFZG, BauGB-Novelle, LWaldG). Diese Gesetzesänderungen führen zu Anpassungen bei den Flächenzuschnitten (z. B. Rotor-out-Regelung, optisch bedrängende Wirkung, Waldnutzungen), sodass frühere Abwägungen (2019) nicht mehr unmittelbar übertragbar sind.

6.9 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Methodik der Flächenermittlung

Die Ermittlung geeigneter Potenzialflächen in Ottweiler erfolgte aufbauend auf:

- der Restriktionsanalyse 2014 (harte und weiche Tabukriterien),
- der Überarbeitung 2019 im Standortkonzept,
- sowie einer Aktualisierung nach den gesetzlichen Änderungen seit 2022.

Dabei wurden harte Tabukriterien (z. B. Siedlungsabstände, Natur- und Wasserschutz, Infrastrukturtrassen) und weiche Tabukriterien (z. B. Landschaftsbild, Erholung, Artenschutz, Waldflächen) angewandt. Zudem flossen technische Anforderungen (Windhöffigkeit, Topografie, Mindestabstände nach BauGB) ein.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Auswahl der Flächen wurde unter Berücksichtigung folgender Neuerungen angepasst:

- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG, 2023): Vorgabe verbindlicher Flächenziele (für Ottweiler 1,90 % bis 2027 und 3,46 % bis 2030).
- Saarländisches Flächenzielgesetz (SFZG, 2023): Umsetzung dieser Ziele auf kommunaler Ebene.
- Novelle des Landeswaldgesetzes (2024): Aufhebung des pauschalen Ausschlusses historisch alter Waldbestände; stattdessen differenzierte Bewertung und Kompensationspflichten.
- BauGB-Novelle (2022/2023): Neuregelung der optisch bedrängenden Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB), Wegfall des alten Planvorbehalts (§ 35 Abs. 3 BauGB a. F.), Einführung der Rotor-out-Regelung.

Ergebnisse der Analyse

Auf Basis dieser Kriterien wurde die ursprüngliche Flächenkulisse von 417,5 ha (2014), die der damaligen Methodik und Rechtslage entsprach, im Lichte der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst und auf wenige, klar abgegrenzte Konzentrationszonen konzentriert. Die im Kapitel 4 dargestellten Konzentrationszonen (Tanzstock, Lautenbacher Wald, Jungenwald, Himmelwald/Hungerberg) wurden ausgewählt, da sie:

- eine günstige Windhöffigkeit aufweisen,
- größtenteils bereits durch bestehende Anlagen vorbelastet sind,
- im Hinblick auf Artenschutz und Landschaftsbild vertretbar sind,

- sowie die gesetzlich geforderten Flächenziele erfüllen.

Nicht weiter verfolgt wurden Flächen mit höherer ökologischer Sensibilität, unzureichender Erschließung oder erheblichen Konflikten mit Schutzgütern (z. B. „Auf der Hardt“, heute nicht mehr realisierbar).

Einschränkungen der Analyse

Die Auswahl der Flächen beruht auf einer grobräumigen Abwägung. Detaillierte artenschutzrechtliche, schalltechnische oder hydrogeologische Bewertungen können auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erfolgen und werden in den nachgelagerten BIm-SchG-Verfahren geprüft.

6.10 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 4c BauGB ist die Stadt Ottweiler verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der Bauleitplanung entstehen können, zu überwachen. Ziel dieses Monitorings ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Da der Flächennutzungsplan lediglich die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung betrifft und keine unmittelbare Vorhabenzulassung darstellt, können konkrete Monitoringmaßnahmen hier noch nicht abschließend festgelegt werden. Diese werden vielmehr im Rahmen der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (BIm-SchG) für die einzelnen Anlagenstandorte bestimmt.

7 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Für jede Bauleitplanung ist das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB von zentraler Bedeutung. Die Stadt Ottweiler ist als Planungsträger verpflichtet, im Rahmen der 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Abwägung bildet den Kern der planerischen Entscheidung: Hier setzt die Stadt ihr städtebauliches Konzept um, legt die räumliche Steuerung der Windenergienutzung fest und entscheidet, welche Interessen im Ergebnis berücksichtigt werden können und welche gegenüber der gewählten Lösung zurücktreten müssen.

Die Durchführung der Abwägung erfolgt in einem mehrstufigen Vorgehen, das folgende Schritte umfasst:

- Sammlung des Abwägungsmaterials: Ermittlung der relevanten Belange, insbesondere aus den Bereichen Klimaschutz, Energieversorgung, Landschaftsbild, Natur- und Artenschutz, Forst- und Landwirtschaft, Gesundheitsschutz sowie Interessen der Bürgerinnen und Bürger. Grundlage hierfür sind die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen der Planung sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.
- Gewichtung der Belange: Einordnung und Bewertung der gesammelten Belange im Hinblick auf ihre rechtliche Relevanz, städtebauliche Bedeutung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben (u. a. WindBG, SFZG, EEG, LWaldG).
- Ausgleich der betroffenen Belange: Erarbeitung von Lösungen, die eine möglichst gerechte Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen ermöglichen, etwa durch Reduzierung der Flächenkulisse, klare Abstandsregelungen, Anwendung der Rotor-out-Regelung oder die Bündelung der Windenergienutzung auf belastbare Konzentrationszonen.

- Abwägungsergebnis: Festlegung der vier Konzentrationszonen (Tanzstock, Lautenbacher Wald, Jungenwald und Himmelwald/Hungerberg) als Sondergebiete „Windenergie“ sowie der Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich. Damit wird das planerische Ziel einer geordneten Steuerung der Windenergienutzung erreicht und zugleich den Interessen von Bevölkerung, Natur, Landschaft und Energieversorgung Rechnung getragen.

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Für die Stadt Ottweiler bedeutet dies insbesondere, dass die geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen so gewählt wurden, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung entstehen.

Potenzielle Beeinträchtigungen können sich durch Lärmimmissionen, Schattenwurf, optische Bedrängung sowie durch die aus Gründen der Luftsicherheit vorgeschriebene Tag- und Nachtkennzeichnung der Anlagen ergeben.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind diese Wirkungen nur grob abschätzbar. Aufgrund der gewählten Standorte der Konzentrationszonen – mit Abständen von in der Regel mindestens 900 bis 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung – ist jedoch davon auszugehen, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Anlagenlärm, Schattenwurf oder optische Bedrängung auftreten werden. Zusätzlich tragen die waldreichen Bereiche im Umfeld mehrerer Konzentrationszonen (z. B. Jungenwald, Lautenbacher Wald) dazu bei, die optische Wahrnehmung und damit die Belastung für die Bevölkerung zu reduzieren.

Die konkrete Beurteilung möglicher Immissionen ist anlagen- und standortabhängig. Daher erfolgt eine detaillierte Prüfung im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens sind projektbezogene Schall- und Schattenwurfgutachten zu erstellen, die – soweit erforderlich – auch konkrete Minderungsmaßnahmen (z. B. zeitweise Leistungsreduzierungen in den Nachtstunden, Abschaltungen bei Überschreiten der Schattenwurfrichtwerte) vorsehen, um die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte sicherzustellen.

Damit wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Bevölkerung von Ottweiler zu erwarten sind.

7.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Errichtung von Windenergieanlagen beeinflusst durch ihre Höhe und Fernwirkung das Orts- und Landschaftsbild. Die Auswirkungen sind abhängig von der jeweiligen naturräumlichen Situation, der Anzahl und Höhe der Anlagen sowie der bestehenden Vorbelastung durch bereits errichtete Windenergieanlagen.

Für Ottweiler gilt: Die ausgewiesenen Konzentrationszonen befinden sich überwiegend in waldreichen Höhenlagen (u. a. Lautenbacher Wald, Jungenwald, Himmelwald/Hungerberg), die das Landschaftsbild bereits heute prägen und in denen bereits mehrere Windenergieanlagen vorhanden sind. Dadurch sind die betroffenen Landschaftsbereiche vor-

belastet. Gleichzeitig trägt die planerische Bündelung der Anlagen in ausgewiesenen Zonen dazu bei, empfindlichere Landschaftsräume freizuhalten und die Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild insgesamt zu begrenzen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist daher von einer maßvollen, räumlich konzentrierten Veränderung des Landschaftsbildes auszugehen, ohne dass eine unzumutbare Beeinträchtigung des Orts- oder Landschaftsbildes für die Bevölkerung zu erwarten ist.

7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Mit den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich Natur- und Landschaftspflege, befasst sich der Umweltbericht ausführlich in Kapitel 6.

Für die Planung in Ottweiler sind insbesondere folgende Punkte maßgeblich:

- **Vorbelastung der Flächen:** In den ausgewiesenen Konzentrationszonen sind bereits zahlreiche Windenergieanlagen vorhanden. Ein Teil der möglichen zusätzlichen Anlagen würde im Rahmen von Repowering-Vorhaben entstehen, sodass die Eingriffe gegenüber einer völligen Neuinanspruchnahme geringer ausfallen.
- **Biotopstrukturen:** Die betroffenen Wald- und Offenlandflächen weisen eine unterschiedliche ökologische Wertigkeit auf. Hochwertige alte Laubwaldbestände sind nicht betroffen. Durch die planerische Abgrenzung wurden besonders konfliktträchtige Bereiche (z. B. FFH-Gebiete, besonders geschützte Biotope) ausgeschlossen.
- **Artenschutz:** Detaillierte faunistische Kartierungen liegen auf FNP-Ebene nicht vor. Da aber bereits im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die bestehenden Anlagen umfassende artenschutzrechtliche Gutachten erstellt wurden, ist die Datengrundlage für die Beurteilung der Gebiete grundsätzlich vorhanden. Unter Beachtung der im Umweltbericht beschriebenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine unlösbaren Konflikte auf Genehmigungsebene zu erwarten.
- **Landschaftspflege und Kompensation:** Etwaige Eingriffe in Natur und Landschaft werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfasst und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Flächennutzungsplanänderung für Ottweiler die Belange des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt und keine Konflikte zu erwarten sind, die im weiteren Genehmigungsverfahren nicht lösbar wären.

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Die wirtschaftlichen Belange sind im Rahmen der Bauleitplanung in besonderer Weise zu berücksichtigen. Ziel ist es, einerseits den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden und andererseits die lokalen und regionalen Wirtschaftsstrukturen zu stärken.

Für Ottweiler bedeutet dies konkret:

- **Beteiligung regionaler Wirtschaft:** Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen geht regelmäßig mit erheblichen Investitionen in Infrastruktur, Bauleistungen und Dienstleistungen einher. Davon können auch ortsansässige mittelständische Betriebe profitieren – etwa im Bereich Tief- und Straßenbau, Elektroinstallation, Maschinen- und Fahrzeugbereitstellung, Wartung und Pflege.

- **Arbeitsplätze und Wertschöpfung:** Die Windenergie schafft direkt und indirekt Arbeitsplätze. Neben den Arbeitsplätzen bei Projektträgern, Serviceunternehmen und Zulieferern profitieren insbesondere die Betriebe im Handwerk und Bauwesen. Damit trägt die Planung zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Ottweiler und der Region bei.
- **Zusätzliche Einnahmen:** Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ergeben sich auch Einnahmen für die Stadt (z. B. durch Gewerbesteuer, Pachteinnahmen bei kommunalen Flächen oder Beteiligungen, EEG-Umlage). Diese Mittel können wiederum der kommunalen Daseinsvorsorge zugutekommen.
- **Ausgleich konkurrierender Nutzungsansprüche:** Die Festlegung von Konzentrationszonen ermöglicht es, wirtschaftliche Interessen mit anderen Belangen (z. B. Wohnen, Landwirtschaft, Naturschutz) in Einklang zu bringen. Dadurch wird ein geordneter Rahmen geschaffen, der Planungssicherheit für Betreiber und Anwohner gleichermaßen bietet.

Insgesamt leistet die Teiländerung des Flächennutzungsplans somit einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, zur Stärkung der mittelständischen Wirtschaft und zur nachhaltigen Energieversorgung, ohne andere Wirtschaftsbereiche unzumutbar einzuschränken.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie

Mit der 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ schafft die Stadt Ottweiler die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um die Nutzung der Windenergie geordnet weiterzuentwickeln. Damit wird die Grundlage gelegt, die nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG) vorgegebenen verbindlichen Flächenziele zu erfüllen und zugleich einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung mit erneuerbaren Energien zu leisten.

Durch die geplante Konzentration der Windenergienutzung in vier ausgewiesenen Sondergebieten kann eine erhöhte Stromproduktion aus regenerativen Quellen erzielt werden. Dies dient nicht nur der Umsetzung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele, sondern auch der regionalen Versorgungssicherheit und der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten.

Versorgungsinfrastruktur und technische Schutzabstände

Im Stadtgebiet Ottweiler verlaufen verschiedene Versorgungsleitungen (u. a. Strom- und Telekommunikationsleitungen) sowie einzelne Trassen für Richtfunk.

- Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden diese Leitungen berücksichtigt.
- Innerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergie bestehen keine unmittelbaren Konflikte mit überregionalen Versorgungsinfrastrukturen.
- Die Einhaltung notwendiger Schutzabstände zu Freileitungen, Kabeltrassen oder Richtfunkstrecken erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach den einschlägigen technischen Regelwerken (z. B. DIN VDE).

Damit ist sichergestellt, dass durch die geplanten Konzentrationszonen weder die bestehende Versorgungsinfrastruktur gefährdet wird noch die Funktionsfähigkeit der Windenergieanlagen selbst beeinträchtigt ist.

7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Berücksichtigung des Straßenverkehrs

Durch die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen können temporäre Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur während der Bau- und Errichtungsphase auftreten. Dies betrifft insbesondere den Transport von Großkomponenten (Rotorblätter, Türme, Maschinenhäuser) sowie die Nutzung bestehender klassifizierter Straßen durch Baustellen- und Schwerlastverkehre.

Die Transporttrassen sind im Vorfeld mit dem Landesbetrieb für Straßenbau Saarland (LfS) sowie den jeweils zuständigen Straßenmeistereien abzustimmen. Dabei ist sicherzustellen, dass Engstellen, Brückenbauwerke und innerörtliche Durchfahrten hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit und Dimensionen geeignet sind.

Darüber hinaus sind die gesetzlichen Abstandsregelungen zu öffentlichen Straßen zu beachten. Die Empfehlung zur Einhaltung der sogenannten Kipphöhe (Mastfuß bis Straßenrand) als Mindestabstand zu klassifizierten Straßen wird bei der späteren Standortfestlegung berücksichtigt. Etwaige Eingriffe in Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen nach den Vorgaben des Saarländischen Straßengesetzes (SStrG) sind gesondert zu bewerten und bedürfen ggf. einer Ausnahmegenehmigung.

Dauerhafte Beeinträchtigungen des überörtlichen Straßennetzes sind nicht zu erwarten, da die Belastung vorwiegend auf die Bauphase beschränkt bleibt. Etwaige Straßenschäden im Zuge der Errichtung sind vom Vorhabenträger zu beheben. Entsprechende Regelungen erfolgen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und werden durch vertragliche Vereinbarungen abgesichert.

Berücksichtigung luftverkehrsrechtlicher Belange

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 100 m sind gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) luftverkehrsrechtliche Belange zu prüfen. Dies betrifft insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Flugsicherung, Navigationssysteme sowie die zivile und militärische Luftraumnutzung.

Die Prüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden, insbesondere der Deutschen Flugsicherung (DFS) sowie der Bundeswehr, da das Stadtgebiet Ottweiler in relativer Nähe zu militärisch genutzten Lufträumen liegt.

Die Darstellung von Sondergebieten für Windenergie im Flächennutzungsplan ersetzt diese Einzelfallprüfung nicht. Eine abschließende Bewertung erfolgt erst auf Genehmigungsebene.

7.1.7 Auswirkungen auf die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,

Das Stadtgebiet Ottweiler liegt in relativer Nähe zu militärisch genutzten Lufträumen sowie zu Einrichtungen des Militärs (Polygone, US-Airbase Ramstein). Daher ist eine mögliche Betroffenheit militärischer Infrastrukturen – insbesondere Radar-, Funk- und Navigationssysteme sowie militärisch genutzter Flugräume – nicht auszuschließen.

Die abschließende Prüfung dieser Belange erfolgt jedoch nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern im Rahmen der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hier werden die zuständigen militärischen Fachbehörden (Bundeswehr, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) sowie die Deutsche Flugsicherung beteiligt.

Eine konkrete Betroffenheit der in Ottweiler vorgesehenen Konzentrationszonen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht ersichtlich. Gleichwohl sind mögliche Einschränkungen durch militärische Sicherheitsinteressen im Genehmigungsverfahren verbindlich zu berücksichtigen.

7.1.8 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind, werden durch die 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Ottweiler nach heutigem Kenntnisstand nicht erheblich berührt.

Die relevanten Schutzgüter – wie Natur, Landschaft, Kultur, Siedlungsentwicklung, Wirtschaft, Verkehr, Erholung, Forst- und Landwirtschaft – sind im Umweltbericht (Kapitel 6) umfassend behandelt und bewertet. Weitere städtebaulich relevante Belange, die eine eigenständige Konfliktlage begründen könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGMATERIALS

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans die öffentlichen und privaten Belange mit dem Ziel einer gerechten Abwägung zu berücksichtigen.

Für die 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Ottweiler wurden die relevanten Belange systematisch ermittelt, dokumentiert und gegeneinander abgewogen. Grundlage hierfür bilden der Umweltbericht 2014, das Standortkonzept 2019, die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung von 2019 sowie die seitherigen gesetzlichen Änderungen (EEG 2023, WindBG, SFZG, Novelle des Landeswaldgesetzes).

Die Bewertung erfolgte unter Einbeziehung rechtlicher Vorgaben, raumordnerischer Zielsetzungen sowie der praktischen Umsetzbarkeit und Zumutbarkeit. Dabei wurden Argumente für und gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen „Tanzstock“, „Lautenbacher Wald“, „Jungenwald“ sowie „Himmelwald/Hungerberg“ systematisch gegenübergestellt.

7.2.1 Argumente für die Verwirklichung der FNP-Änderung

- **Klimaschutz und Energiewende:** Die Planung ermöglicht es Ottweiler, die verbindlichen kommunalen Flächenziele nach dem Saarländischen Flächenzielgesetz (1,90 % bis 2027; 3,46 % bis 2030) zu erfüllen. Damit leistet die Stadt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene.
- **Rechtssicherheit und Steuerung:** Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen nach WindBG und SFZG wird eine rechtssichere Steuerung erreicht. Nur so kann die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich ausgeschlossen werden.
- **Berücksichtigung von Schutzgütern:** Die Flächenauswahl berücksichtigt Siedlungsabstände, Natur- und Artenschutz, Forst- und Landwirtschaft sowie technische Belange. Problematische Teilflächen aus der FNP-Fassung von 2014 wurden aufgegeben, die Flächenkulisse reduziert und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

- Integration bestehender Vorbelastungen: Die neuen Konzentrationszonen liegen überwiegend in Bereichen, in denen bereits Windenergieanlagen stehen. Der zusätzliche Eingriff ist daher vergleichsweise gering und auf Zubaupotenziale (max. ca. 9 Anlagen) begrenzt.
- Abstimmung mit Trägern öffentlicher Belange: Bereits 2019 erfolgte eine umfassende frühzeitige Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit. Aufgrund der seitherigen Rechtsänderungen wird die Planung nun mit erneuter formeller Beteiligung fortgeführt, sodass alle Hinweise angemessen berücksichtigt werden können.

7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung der FNP-Änderung

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungspotenzials: Durch die Höhe moderner Anlagen (bis fast 300 m) entstehen neue Fernwirkungen. Einzelne Landschaftsbereiche, die bislang vergleichsweise unbeeinträchtigt waren, können stärker in Mitleidenschaft gezogen werden.
- Betroffenheit forstwirtschaftlicher Flächen: Ein Teil der Konzentrationszonen liegt im Wald. Auch wenn die Novelle des Landeswaldgesetzes den früheren pauschalen Ausschluss historisch alter Wälder aufgehoben hat, sind Rodungen weiterhin mit Eingriffen in die Forstwirtschaft verbunden und müssen kompensiert werden.
- Ungeklärte Genehmigungsbelange: Bestimmte Fragen – etwa artenschutzrechtliche Detailuntersuchungen, militärische und flugsicherungsrechtliche Aspekte – können erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren abschließend geklärt werden. Diese Unsicherheiten können bei Anwohnern und Beteiligten zu Verunsicherung führen.

7.3 FAZIT

Die 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Ottweiler ist das Ergebnis eines sachgerechten und abgewogenen Planungsverfahrens. Mit der vorliegenden Planung wird die Steuerung der Windenergienutzung auf wenige, dafür geeignete Konzentrationszonen fokussiert.

Die ausgewählten Sonderbauflächen („Tanzstock“, „Lautenbacher Wald“, „Jungenwald“ sowie „Himmelwald/Hungerberg“) ermöglichen eine räumlich konzentrierte Entwicklung der Windenergienutzung unter Berücksichtigung der relevanten Schutzgüter sowie der raumordnerischen und fachplanerischen Vorgaben. Dabei wird insbesondere sichergestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG) erfüllt werden. Damit schafft die Stadt Ottweiler die Grundlage, die verbindlichen Flächenziele (1,90 % bis 2027; 3,46 % bis 2030) rechtssicher zu erreichen und zugleich die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich zu gewährleisten.

Die Planung berücksichtigt die Mindestabstände zu Siedlungsgebieten, technische Vorgaben sowie forstliche, landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange. Problematische Flächen aus der FNP-Teiländerung 2014 wurden aufgegeben, sodass die Flächenkulisse insgesamt reduziert und an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst wurde.

Die vorgebrachten Gegenargumente – insbesondere hinsichtlich Landschaftsbild, Forst- und Landwirtschaft sowie möglicher Zielkonflikte mit Erholung und Tourismus – wurden sorgfältig geprüft und abgewogen. Unvermeidbare Zielkonflikte werden durch eine kon-

zentrierte Standortwahl, flächenschonende Maßnahmen (z. B. Rotor-Out-Prinzip, standortangepasste Erschließung) sowie durch die Verlagerung von Detailprüfungen in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren so weit wie möglich entschärft.

Insgesamt stellt die Planung einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Anforderungen des Klimaschutzes, den gesetzlichen Ausbauzielen für die Windenergie, den Schutzgütern von Natur und Landschaft sowie den berechtigten Belangen der Bevölkerung dar. Die Stadt Ottweiler schafft damit die rechtliche und planerische Grundlage, die Energiewende vor Ort geordnet umzusetzen und gleichzeitig die Akzeptanz durch transparente Steuerung zu erhöhen.

Aufgestellt: Homburg, den 18.09.2025

ARGUS CONCEPT Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut